Beiträge

zur

Geschichte der rechtlichen Stellung der Juden

namentlich im Gebiet

des heutigen Oesterreich-Ungarn

vom

zehnten bis sechszehnten Jahrhundert

von

R. Saitschik.

Frankfurt a. M.
Verlag von J. Kaufmann.
1890.

BDG. No. 2336/03

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
P 58285
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1900.

„Las crónicas de los reyes, las historias de las ciudades, las anales de las familias estan llenas de acontecimientos en que el pueblo proscrito ha tenido una parte mas o menos activa, apareciendo unas veces con la antorcha de la civilizacion en su diestra, siendo otras objeto de encarcizandos odios . . .“

(Amador de los Rios, Estudios sobre los Judios de España.)

Die Zeit, wann die Juden in den Ländern ansässig wurden, die jetzt Oesterreich-Ungarn ausmachen, lässt sich nicht mit Genauigkeit bestimmen. — Bei der allgemeinen Verbreitung aber, welche die Juden im römischen Reich hatten, ist es zweifellos, dass sie ihren Weg auch in die römischen Ansiedlungen in den Donaulanden gefunden hatten. [1])

„Mit dem erobernden römischen Kaufmann," sagt Mommsen, „zog damals der jüdische Händler ebenso überall hin, wie später mit dem genuesischen und venezianischen, und neben der römischen strömte das Kapital allerorts bei der jüdischen Kaufmannschaft zusammen." [2])

Im vorigen Jahrhundert war man noch der festen Ueberzeugung, dass in Steiermark und Böhmen Juden sich schon einige Jahrhunderte vor Christi Geburt angesiedelt hätten. Ein Grabstein, auf dem Schlosse bei Graz aufgefunden, sollte den Beweis liefern, dass sie dort schon im IV. Jahrh. vor unserer Zeitrechnung wohnten. [3])

Allein, wie die exactere Forschung darthat, datirt die erwähnte Grabschrift von 1389. [4]) Aehnliches gilt von dem ältesten Grabstein auf dem berühmten jüdischen Friedhofe in Prag, der aus dem Jahr 1439 stammt. [5]) Bei den Ausgrabungen auf dem Leibnizer Felde in Steiermark wurden zwar unter den griechischen und anderen alten Münzen auch jüdische von sehr altem Datum aufgefunden, [6]) doch lässt sich aus dem Vorkommen solcher Münzen nicht mit Bestimmtheit auf die Anwesenheit von Juden in diesen Gegenden schliessen.

---

[1]) Näheres darüber *Friedlænder*, Darstellung aus der Sittengeschichte Roms, Leipzig, 1871, III. B., S. 506 ff. Vergl. Biblioth. des literarischen Vereins in Stuttgart, CLXXXVI. B., Tübingen 1889, S. 17—18.

[2]) *Mommsen*, Röm. Gesch., 7. Aufl., III. B., S. 550.

[3]) *Karl Mayer*, Versuch über Steiermärk. Alterthümer etc., Graz 1782, SS. 69, 87—88. u. 117.

[4]) Fundgruben des Orients, Wien 1816, V. B., S. 96.

[5]) *Gal.-Ed.*, Grabinschr. des Prager isr. alten Friedhofs von Lieben und Hock, Prag 1856, Einleit. p. XXXVII. Ueber die gesch. Alterthümer der Juden in Prag vergl. *Benedict Foges*, Alterthümer der Prager Josefstadt, Prag, 1855 und *Ha-Assif*, III. Jahrg., SS. 292 ff.

[6]) Schriften des hist. Vereins für Inner-Oesterreich, Graz 1848, I. Heft, SS. 26—27.

Wie jede Urgeschichte sich in Mythen verliert, so geht auch der Geschichte der Ansiedlung der Juden in Oesterreich-Ungarn ein Kreis legendarischer Erzählungen voran, die noch bis heute im jüdischen Volke Glauben finden. Schon zur Zeit der ersten Propheten soll die Stadt Prag von einigen damals ausgewanderten Juden erbaut worden sein, so dass nach der Zerstörung Jerusalems viele Juden sich nach Prag begeben konnten und dort, in der Hoffnung, bald in die Heimath zurückzukehren, eine zeitweilige („al tanoi") Gemeinde und Synagoge bildeten. [1] — Das Volk glaubt noch jetzt, dass die gewaltige Fahne in der Prager Synagoge aus dem Zeitalter Moses herrühre und dieselbe sei, unter der die Angehörigen des Stammes Juda in der Wüste sich versammelten. Auch Wien soll zur Zeit Moses von einem jüdischen Riesen Mordechai gegründet sein.

Obgleich all diese Legenden nichts mit der Geschichte zu thun haben, so sind sie doch insofern von Bedeutung, als sie das Volksbewusstsein bekunden, dass auch die Juden zu den alten Bewohnern des Landes zu zählen seien. Jedenfalls gehören Prag und Wien thatsächlich zu den ältesten jüdischen Gemeinden in Europa. Die topographischen Erforschungen bestätigen vollkommen die Annahme, dass der sogenannte Wiener „Judenplatz" als der Urkern betrachtet werden muss, aus dem sich die spätere Kaiserstadt entwickelte. [2] In der römischen Epoche soll schon eine „Judenstadt" in Wien existirt haben. Der bekannte Kenner des alten Wien und seiner Geschichte, Camesina, will durchaus „von einer Stadt der Juden" sprechen, von einer im engsten Sinne des Wortes abgeschlossenen Ansiedlung dieses Volksstammes in Wien, der unter besonderen Gesetzen stand, in abweichender Weise verwaltet wurde und ungeachtet er territorial in das älteste Wien hineingezwängt war, doch ein abgeschlossenes und isolirtes Gebiet bildete. [3] Diese Anschauung wird zwar bestritten. [4] Dass die Juden aber als Kaufleute in den Donaustädten schon in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung auftraten, wird zugegeben.

I.

Die zuverlässige Geschichte der Juden in der österr.-ungar. Ländergruppe beginnt erst mit dem X. Jahrhundert. Wir finden

---

[1] *N. Grün.* Sage u. Gesch. aus der Vergangenheit der isr. Gemeinde Prag, Prag 1888, SS. 2 ff.

[2] Wiener Abendpost, Beilage zur „Wiener Zeitung", 1. Mai 1875, *K. Weiss*, Studien über die topogr. Entwickelung Wiens.

[3] Berichte und Mitth. des Alterth.-Vereins zu Wien, XV. B., SS. 173 ff., „Die ehemalige Judenstadt in Wien".

[4] Bl. für Landeskunde Nieder-Oesterreichs. 1877. *A. Mayer*, Der neueste Stand der Frage über die räuml. Entwickelung Wiens etc.

Juden in Mähren und Nieder-Oesterreich zur Zeit Ludwig des Kindes. Es ist bekannt, dass in einem der Jahre 903—907 für Passau und Salzburg eine Zollordnung, der sogen. Raffelstetter Zollvertrag erlassen wurde. In dieser „Zoll-, Schiffahrt- und Stappelordnung" geschieht auch der Juden Erwähnung, dass sie nämlich verpflichtet sein sollen „sowohl von Leibeigenen, als von allen anderen Handelssachen eine gesetzliche Steuer zu zahlen." [1])

Obgleich der Gegensatz zwischen Juden und der christlichen Bevölkerung Europas sich schon sehr früh kundgab, [2]) so tritt er unter den Karolingern doch noch nicht so schroff hervor und erhält keinen demjenigen des späteren Mittelalters ähnlichen Character, welcher die Juden zu einer Klasse „vilioris et infamæ conditionis" stempelte. [3]) Am Hofe Dagoberts und Karl des Grossen finden wir Juden als Angestellte. [4]) Unter Ludwig dem Frommen hatten sie Schutz des Kaisers. [5]) Er hatte bei sich einen Hofjuden, der seine Stellung zu Gunsten seiner Glaubensgenossen benutzte. Ludwig begünstigte sogar einigermassen die Juden, so dass die Geistlichkeit sich genöthigt fand, über Schmälerung ihrer Einkünfte durch ungewöhnliche Vermehrung jüdischer Einwohner Klage zu führen. [6]) Am Hofe Ludwigs hatten die Christen Gelegenheit, wie mit Juden, so auch mit ihrer Religionslehre bekannt zu werden, wovon uns wenigstens der Abfall des Hofgeistlichen Bodo-Eleazar vom Christenthume als Zeugniss gelten mag. [7]) Die Juden konnten im ganzen Reich Handel treiben, [8])

---

[1]) Cod. dipl. et epistol. Moraviæ, T. I, p. 73. Judæi et ceteri mercatores undecunque venerint, de ista patria, vel de aliis patriis, ut de Bæmanis vel Moravis, justum teloneum solvant tam de mancipiis, quam de aliis rebus, sicut semper in prioribus temporibus regum fuit.

[2]) *Dio Casius*, Hist. Rom., 37, c. 17. *Rutilius*, Itinerarium, Francofurti 1723, p. 18.

„Atque utinam nunquam Judæa subacta fuisset
Pompeii bellis imperioque Titi,
Latius excisæ pestis contagia serpunt
Victoresque suos natio victa premit."

[3]) *Gustav Klemm*, Allg. Culturgesch., IX. B., S. 281.

[4]) Es ist allerdings zu bemerken, dass für eine *vollwichtige* Rechtsperson der Jude auch schon zur Zeit Karl des Grossen nicht galt. Zeitschr. für Rechtsgesch. von Rudorf, Böhlau etc., II. B., SS. 419–420. Vgl. *Pertz*, Mon. III, pp. 143, 194.

[5]) *Waitz*, Deutsche Verfassungsgesch., Kiel 1861, III, SS. 295, 457, IV, SS. 37, 39, 291.

[6]) *Sancti Agobardi* Opera, Parisiis 1705, t. I, pp. 61, 64, 101.

[7]) *Bernh. Simson*, Jahrb. des fränk. Reiches unter Ludwig dem Frommen, Leipzig 1874, II, S. 252 ff. *Ernst Dümmler*, Gesch. des ostfränk. Reiches, I. B., Berlin 1862, S. 280. Vgl. *Florez*, Espa a sagrada, teatro geogr.-hist. de la iglesia etc., t. XI, pp. 171—218.

[8]) *Georg Pfahler*, Handb. deutscher Alterthümer, Francf. a/M. 1865, SS. 746—748.

und hatten dafür in Oesterreich eine kleinere Steuer, als andere Kaufleute zu zahlen. [1]) Selbständige Kaufleute, die im Grossen den Waarenumsatz vermittelten, scheinen damals überwiegend Juden gewesen zu sein. Diese Erben der kosmopolitischen Stellung, welche ehedem die Phönicier eingenommen, waren längst die Grosshändler der ganzen Welt und haben auch dem Frankenreiche, zum Theile wenigstens, seine volkswirthschaftliche Blüthe erreichen helfen. Jene grosse Handelsstrasse durch das Herz von Europa bis in das hinterste Asien war vornehmlich von ihnen begangen. [2])

In der Mark Oesterreich im X. Jahrh. werden die Juden gegen die Bischöfe, die dann zuerst laute Klage wider die widerspenstige Judenschaft erhoben, in den Schutz des Kaisers genommen. Wenn man aber die Juden schon damals als Eigenthum des Staates betrachtete, so waren sie noch keinesfalls „Kammerknechte" der kaiserlichen Person. Sie hatten das Recht, ein eigenes Gemeinwesen zu bilden, unabhängig von allen anderen Staatseinrichtungen. In Gerichtsstreitigkeiten mit Christen hatten beide Seiten aus ihrer Mitte je drei Richter zu wählen; in den wichtigeren Fällen konnte Bescheid selbst vom Kaiser oder von seinen Bevollmächtigten verlangt werden. — Diesen Schutz erkauften sich die Juden durch eine besondere Steuer, deren Grösse man noch nicht bestimmt anzugeben im Stande ist; jedenfalls war sie noch zu jener Zeit nicht so gross, wie später, als die Juden in ihrer Eigenschaft als „servi cameræ" zu Leibeigenen, zu Sclaven der kaiserlichen Person wurden. Anfangs hatte das Wort „Kammerknecht" soviel zu bedeuten, wie ein gewissermassen bürgerliches Amt; die Juden verwalteten die Kasse des Kaisers und versahen sie zu jeder Zeit mit Geld. — Die Freizügigkeit war noch für die Juden keineswegs beschränkt; sie konnten sowohl auf dem Lande, wie auch in den Städten des ganzen Reiches sich ansiedeln, unbewegliches Eigenthum erwerben und mit den Christen Handelsverträge schliessen. [3])

---

[1]) *Kaltenbäck* und *Wertheimer*, Die Juden in Oesterreich, Leipzig 1847, I. B., S. 26.

[2]) *K. T. von Inama-Sternegg*, Deutsche Wirthschgesch., I. B., Leipzig 1879. 447.

[3]) Wie bekannt, sind die Juden durch die ganze Geschichte ihrer Diaspora als Stadteinwohner, Bürger par excellence zu betrachten. Einige statistische Aufklärungen über diesen charakteristischen Zug in der Geschichte der socialen und rechtlichen Stellung der Juden gibt das Werk von *Bücher*, Die Bevölkerung von Frankfurt a/M. im XIV. und XV. Jahrh. (social-statistische Studien), I. B., Tübingen 1886, SS. 591 bis 600.

Im X. Jahrh. finden wir in Oesterreich wie auch im ganzen Reiche nichts, was an das spätere „Ghetto“ erinnern könnte. Wenn wir schon zu dieser Zeit einer „Judengasse“ oder einem „Judenplatz“ begegnen, so darf man sie nicht mit dem späteren mittelalterlichen Judenviertel verwechseln. Das isolirte abgeschlossene Leben gewisser gewerblicher und socialer Gruppen entspricht ja vollkommen den gesellschaftlichen Anschauungen des Mittelalters und hat nichts gemeinsam mit den späteren Zwangsmassregeln des Ghetto. In Köln sind noch im XII. Jahrhundert jüdische Grundbesitzer auch ausserhalb ihres Viertels zu finden.[1]) In der zweiten Hälfte des XI. Jahrh. kann ein Jude vom Papste Alexander II. ein Grundstück in Erbpacht nehmen.[2]) Es ist ja bekannt, dass die „peregrini“ in Rom vier sogenannte Scholen (Angelsachsen, Franken, Longobarden, Friesen) bildeten, die sich den städtischen anschlossen.[3]) Im XII. Jahrh. werden die Juden Roms förmlich als „schola“ aufgeführt.[4]) Als Benjamin von Tudela zur Zeit Alexanders III. Rom besuchte, fand er seine Glaubensgenossen als einflussreiche Männer selbst am päpstlichen Hofe.[5]) Wenn die Juden zu dieser Zeit in vielen Städten Deutschlands abgesonderte Gassen bewohnten, so wohnten isolirt auch Christen, die den besonderen Zünften angehörten. So bewohnen in Brünn, Troppau, Olmütz, Znaim und anderen mährischen Städten fremde Kaufleute eigene Gassen.[6]) In Wien legen davon Zeugniss die Namen vieler Strassen ab (Bäcker-, Nagler-, Goldschmied-, Sattler-, Wagner-, Seiler-, Lederer-, Färberstrasse etc.). Wahrscheinlich waren schon damals die Judenstrassen mit Thoren versehen und mit einer Mauer umgeben; man vermuthet, dass die „Judenstadt“ in Wien auch auf solche Weise abgesondert war. Ein „Judenthurm“ (turris judaeorum) wird jedenfalls erwähnt.[7])

---

[1]) *Rob. Höniger*, Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln, Quellen zur Gesch. der Juden in Deutschland. I. B., p. X, auch *L. Geiger*'s Zeitschr. für Geschichte der Juden in Deutschland. I. B., SS. 67 u. 77.

[2]) *Julius v. Pflugk-Hartung*, Iter Italicum, Stuttgart 1883, S. 431.

[3]) *Reumont*. Gesch. der Stadt Rom, Berlin 1867, II. Bd. S. 143.

[4]) *Gregorovius*, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter, Stuttgart 1859, II. Bd. S. 474.

[5]) Itinerarium, Luguduni apud Elzeviros, 1633, pp. 10 sq. Eine englische Uebersetzung des hebräischen „Itinerarium“ von Benjamin v. Tudela ist in London 1842 erschienen: „Itinerary“, translated and edited by A. Asher.

[6]) Vicus gallicus, teutonicus, latinus, romanus. *Rössler*, Die Stadtrechte von Brünn aus dem XIII. und XIV. Jahrh. (Prag 1852) pp. IV. sq. u. XXIV. sq.

[7]) *Hormayr*, Wien, seine Gesch. u. Denkwürdigkeiten, I, 1. (Wien 1823), Urkb. S. 56, 2., S. 156.

Immerhin müssen wir diese Ausführungen dahin beschränken, dass die ersten Spuren einer Absonderung der Juden seitens der christlichen Bevölkerung schon in der zweiten Hälfte des XI. Jahrh. zu treffen sind. Im Jahre 1084 werden die Juden in Speier auf eine besondere Gasse angewiesen „extra communionem et habitationem ceterorum civium". [1])

Im frühen Mittelalter betrachtete man die Aufnahme der Juden in den Städten als unentbehrlich. [2]) In Karlau bei Graz bilden sie in der zweiten Hälfte des X. Jahrh. eine reiche und grosse Gemeinde. Wie aus den Grabinschriften in Karlau, Wald stein und Marburg zu entnehmen, spielten die Juden eine grosse Rolle im steiermärkischen Handel. [3]) Judenburg ist im XI. Jahrh. als eine der entwickeltsten Handelsstädte in der Ostmark bekannt. In der böhmischen Stadt Leitmeritz geschieht die Ansiedlung der ersten Juden mit der der ersten christlichen Bürger. [4]) Auch in Böhmen waren noch die Juden im X. — XI. Jahrh. in ihren Rechten unbeschränkt; ausser Handel betrieben sie dort Ackerbau und besassen Grund und Boden. [5]) An der Grenze von Mähren und Oesterreich, unweit von Lundenburg, baute ein Jude Podiva eine Burg seines Namens. Den Juden in Prag wurde im X. Jahrh. die Möglichkeit zu Theil, eine Gemeinde zu bilden, Grundstücke und Häuser zu kaufen. Nach dem berüchtigten Chronisten Hagek sollen die Prager Juden zu dieser Zeit, wegen ihrer tapferen Vertheidigung Prags, von Boleslaw II. in besondere königliche Gunst genommen und ihnen die Erlaubniss gegeben worden sein,

---

[1]) Die Meinung einiger Geschichtschreiber, wie z. B. *Jost*, dass diese Absonderung im 14. oder sogar 15. Jahrh. erfolgte und dass die Frankfurter Juden ihr „Ghetto" erst 1459 erhalten haben *(Kirchner*, Gesch. der Stadt Frankf. a. M., Frankf. 1807, SS. 448 ff.), ist unbegründet.

[2]) *Gengler*, Deutsche Stadtrechtsalterthüm. (Erlangen 1882) SS. 97—98. — Die Urkunde des Bischofs Rüdiger von Speier datirt vom Jahre 1084 — „cum ex Spirensi villa urbem facerem, putavi milies amplificare honorem loci nostri, si judaeos colligerem," vgl. *Wilh. Arnold*, Verfassungsgesch. der deutsch. Freistädte I. B. (Hamburg u. Gotha 1854) S. 73. Und thatsächlich haben auch in Oesterr.-Ungarn manche Orte von ihren jüdischen Einwohnern geradezu den Namen erhalten, so in Steiermark Judenburg im Bezirke Horneck, Judendorf in dem Stadtpfarrbezirke Leoben und Judendorf bei Gudenburg. In Judendorf beim Rhein und Judendorf bei Leoben wohnen Juden schon im X. Jahr. (*A. J. Polsterer*, Graz und seine Umgebungen, Graz 1827, S. 13.)

[3]) *Muchar*, Gesch. von Steiermark, B. III, S. 137.

[4]) *Lippert*, Gesch. der Stadt Leitmeritz (Prag 1871) S. 136.

[5]) *Pertz*, Mon. IX. p. 80, Cosmas ad an. 1067; auch Fontes rerum Bohemic. B. II (Prag, 1874).

eine Synagoge zu bauen. [1]) Im Jahre 1067 erlaubte der Herzog Wratislaw den Prager Juden, 12 Häuser in der Stadtabtheilung Aujezd zu kaufen. [2]) Bald aber war auch hier die Zahl der Juden ziemlich gross und die Hälfte musste auf Befehl des Herzogs in die Altstadt übersiedeln, wo ihnen auch andere Häuser verschafft wurden. Den 14. Juli 1067 fand die Uebersiedlung statt in diejenige Stadtabtheilung Prags, die gegenwärtig unter dem Namen Josefstadt, früher Judenstadt bekannt war. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass noch vor dieser Uebersiedlung dort schon Juden wohnhaft waren, was aus dem Wortlaut des herzoglichen Befehls erhellt: „sie sollen sich in denjenigen Strassen ansiedlen, wo auch bevor Juden wohnten". Allein schon 1076 beschränkte der Herzog Wladislaw die Zahl der Juden, die in Prag das Wohnrecht hatten, auf Tausend, und bald nachher sollen sie vollständig ausgewiesen worden sein. Trotz solchen vereinzelten Beschränkungen erwiesen sich aber die Juden wie in Böhmen, so auch in Ungarn und Oesterreich noch als unentbehrlich und die nicht jüdische Bevölkerung hatte zu jener Zeit noch keinen Grund, gegen die Juden wegen Concurrenz feindselige Gesinnungen zu hegen, wie *Roscher* richtig bemerkt: „Die Verfolgung der Juden im Mittelalter hat dann begonnen, wenn das heranwachsende Bürgerthum reif wurde, die volkswirthschaftlichen Handelsdienste der Juden auf sich zu nehmen und ihnen daher zu missgönnen". [3]) In Ungarn lebten die Juden in Frieden mit den Magyaren, nicht selten fand zwischen ihnen die Mischehe statt und vergeblich war das Eifern der Kirchengesetze wider das Zusammenwohnen von Juden und Christen.

Die Bischöfe, auf deren Städte die Juden mit der allmähligen Verbreitung des Christenthums in Ungarn angewiesen wurden, mussten sich mit ihnen abfinden, denn die Juden ersetzten den fehlenden Bürgerstand und beherrschten den Handel. — Im Herzogthum Oesterreich nahmen zu dieser Zeit die Babenberger die Juden in ihren Schutz, da sie in ihnen Werkzeuge zur Bereicherung des Landes sahen. — Von der relativ bevorzugten Stellung, welche die Juden in den österreichischen Ländern bis gegen Ende des XI. Jahrh. einnahmen, gibt die Thatsache eine Vorstellung,

---

[1]) Vgl. *Jo. Dubravii*, Hist. Bohemica, p. 41. — sed ibi quoque plerosque Judaei deprehenderunt interfeceruntque ac permissu pragensium Synagogam inde Pragæ sibi constituerunt.

[2]) *Schottky*, Prag etc. I. B. S. 158.

[3]) *Wilh. Roscher*, Gesch. d. Nation.-Oekon. in Deutschl. (München 1874) S. 36.

dass es den Juden in Böhmen erlaubt war, Sclaven zu halten und mit Sclaven Handel zu treiben. [1])

II.

Mit dem Beginn der Kreuzzugsbewegung tritt eine vollständige Veränderung der Lage ein. Das Jahr 1096 ist der Anfang des Elends und der Verfolgungen für die österreichischen Juden, wie für alle ihre Mitbrüder in Europa. In diesem einen Jahr fanden gegen 12,000 Juden in Europa ihren Untergang. [2]) In Böhmen vergegenwärtigt uns das Schicksal eines einzelnen Juden den jähen Uebergang. Am Hofe Wladislaus I. lebte ein Jude, der bis zu dem verhängnissvollen Jahr grossen Einfluss auf den König hatte. Als aber Kreuzzügler auch in Prag auftraten und in der dortigen Synagoge einen Altar errichteten, wurde er beschuldigt, diesen Altar zerstört und die Kirchenheiligthümer in eine Kloake geworfen zu haben. Der Herzog soll darüber so erzürnt gewesen sein, dass er ihn gleich in's Gefängniss werfen liess und am heil. Magdalenentage (22. Juli) verordnete, dass den Juden fortan strengstens verboten sein soll, christliche Dienerschaft zu halten. Das grosse Vermögen des Hofjuden wurde confiscirt. Um den Hofjuden von der über ihn verhängten Todesstrafe zu retten, sammelten die Juden in Prag 3000 Pfund Silber und 100 Pfund Gold für den Herzog. Der Herzog aber nahm das Geld, ohne jedoch den Hofjuden zu befreien und kaufte damit alle im Dienste der böhm. Juden sich befindenden Sclaven. [3]) Dieser Vorfall blieb nicht allein. In Böhmen und Mähren wurden viele Juden gewaltsam bekehrt, geplündert und ermordet. Vergebens trat der Bischof Cosmas für die Juden ein; es war bei

---

[1]) *Pertz*, Mon. VI., p. 60. — Wie man zu jener Zeit in Böhmen mit Menschen umging, mögen hier einige Beispiele zeigen. Kriegsgefangene wurden von Bretislaw I. als unbewegliches Gut verhandelt. Man verkaufte sie öffentlich auf dem Prager Markte und die Klöster erwarben sie als Sclaven. Bei der Eroberung der mährischen Burgen verschickte Bretislaw Hunderte von Gefangenen nach Ungarn, um sie von dort nach Byzanz zu vermitteln (ex quibus Polonis multos comprehensos centenos et centenos ordinatim catenatos vendi jusserat in Ungariam et ultra, berichtet Cosmas). — Noch im Jahre 1176 wurden die österreichischen Gefangenen als Sclaven verkauft und zu Leibeigenen gemacht. *(Herm. Jirecek*, Das Recht in Böhmen und Mähren, I. B., 2. Abth., Prag 1856, S. 39.)

[2]) *Reinh. Röhricht*, Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge, II. B., Berlin 1878, S. 31.

[3]) Cosmas ad an. 1124.

den fanatischen Eiferern keine Schonung zu finden. Als die Kreuzzügler Böhmen verlassen hatten, wollten die gewaltsam bekehrten Juden zum Glauben ihrer Väter zurückkehren und waren im Begriffe, im Falle das ihnen nicht gewährt werde, nach Polen und Ungarn auszuwandern. Der Herzog aber fand hierin nur einen guten Vorwand, die Juden ihres Geldes zu berauben. Er liess die Prager Judenvorsteher zu sich kommen und erklärte ihnen, dass sie das Recht auf ihr Eigenthum verwirkt hätten. [1])

Die herzoglichen Beamten überfielen die jüdischen Häuser und nahmen den Juden all ihr Hab und Gut. Der Betrag des geraubten Geldes muss ein beträchtlicher gewesen sein. [2]) Der grösste Theil der auf solche Weise ihres Vermögens beraubten Juden musste zurückbleiben, die übrigen wanderten nach Polen und Ungarn aus.

Wir haben schon erwähnt, dass die Juden in Ungarn, bis dort das Christenthum befestigt wurde, in Eintracht mit der magyarischen Bevölkerung lebten. Manchmal wurden sie sogar auf ausserordentliche Weise begünstigt. Sie zahlten so wenig Abgaben, dass Christen sich zum Judenthum bekehren liessen. [3]) Die Begrenzung ihrer Rechte fängt erst mit dem König Ladislaus I. an, der 1092 eine Kirchensynode aus Bischöfen, Aebten und Laien berief, von welcher Massregeln gegen die Juden ausgingen: die Mischehe wurde strengstens verboten; die Juden durften keine christliche Dienerschaft halten; es wurde ihnen auch verboten, an Sonn- und christlichen Feiertagen zu arbeiten. [4]) Es sind jedoch Gründe vorhanden, zu behaupten, dass diese Beschränkungen bloss von den Geistlichen herrührten, die in der jüdischen Bevölkerung ein Hinderniss zur Verbreitung des Christenthums sahen. Dass diese Massregeln durchaus nicht aus dem Volke kamen, das nach wie vor im Frieden mit den Juden lebte, ersieht man auch daraus, dass 1112 eine neu einberufene Synode zu Gran sich gezwungen sah, diese Verordnungen zu wiederholen und einzuschärfen. — Von den Kreuzzüglern blieben auch die ungarischen Juden nicht verschont.

---

[1]) *Cosmas* theilt uns die bemerkenswerthe Anrede mit, die der Herzog an die Judenältesten hielt: „. . . quaecunque mea sunt, sunt mea cuncta. Nullas de Solymis res divitiasque tulistis . . . Macri venistis, macri, quo vultis, eatis . . .“ etc.

[2]) O quantum pecuniae miseris judaeis illa die est sublatum! etc. *Cosmas* ad an. 1098.

[3]) *Hüllmann*, Gesch. des Urspr. der Stände, Leipzig 1817, III. Bd. SS. 78 f.

[4]) *Jos. Bergel*, Gesch. der ung. Juden, S. 24.

1097 kamen nach Ungarn bis 2000 Kreuzfahrer aus der Rheinprovinz unter der Führung des Grafen Emicho von Leiningen. Sie wollten auch hier an den Juden ihren fanatischen Eifer erproben, fanden aber einen entschiedenen Gegner im Könige Koloman, der sie aus seinem Lande unverzüglich vertrieb.

Unter den neun folgenden Königen (1114—1205) blieb die Rechtsstellung der ungarischen Juden günstig, denn in Ungarn gab es noch im XIII. Jahrh. kein magyarisches Bürgerelement. [1]) Im Jahre 1229 muss der Erzbischof von Gran gegenüber dem Papst Gregor IX. Klage führen, dass die Juden Christinnen heirathen; Christen lassen sich zum Judenthume bekehren; viele Tausende sind schon dem christlichen Glauben abtrünnig geworden. Selbst der fromme Andreas II. überliess, als er gegen die „Ungläubigen" zog, viele Aemter jüdischen Händen. Später wurde er von der Geistlichkeit genöthigt, von den Juden sich zu trennen, was er aber durchaus nicht thun wollte oder vielmehr konnte. Die Geldnoth des Königs war zu gross, als dass er die Juden bei der Münze und verschiedenen königlichen Gefällen zu entbehren im Stande gewesen wäre. Er verlieh sogar seinen Juden Freiheiten, wie z. B. die Befreiung von einigen Abgaben; die Mischehe wurde gesetzlich erlaubt. Als alle Mahnungen seitens des Graner Erzbischof Robert erfolglos blieben, wandte sich der letztere an den Papst, der einen strengen Mahnbrief an Andreas erliess. Aber auch das wollte nichts nützen, denn ökonomische Gründe schienen dem ung. Könige wichtiger als religiöse Rücksichten zu sein. Der heilige Stuhl sah sich genöthigt, das Interdict über Ungarn zu verhängen. „Wir untersagen und verbieten, hiess es, durch die uns verliehene Macht, dass irgend Jemand in ganz Ungarn, sei es in der Graner, sei es in der Koloczer Provinz, sei es im Königshofe, sei es bei den Königssöhnen, oder wo immer sonst, Messe zu lesen. . . Zugleich untersagen und verbieten wir, dass in den erwähnten Provinzen Jemand es wage, Sacramente auszuspenden; den Leichen werde kein christliches Begräbniss." [2]) Einige Male erschien der königliche Sohn Bela bei dem Erzbischof und ersuchte ihn um Aufhebung des Interdicts; er vermochte nur den unerschütterlichen Bischof dahin zu bewegen, auf eine Zeitlang die volle Wirkung des Interdicts zu verschieben. Unterdessen wurde vom König eine Gesandtschaft nach

---

[1]) Die Ansicht *Jos. Szalay's* (Városaink nemzetiségi viszonyai a XIII. században, Századok 1880, pp. 533, sq.), als ob auch Magyaren schon zu dieser Zeit ein ausgeprägtes Bürgerelement bildeten, darf als unbegründet zurückgewiesen werden.

[2]) *Pray*, Annales regum Hungariae I., p. 235.

Rom geschickt. Nach einer Unterredung mit dem Papst wurde das Interdict aufgehoben unter der Bedingung, dass der König folgenden Eid leisten solle: „Juden, Saracenen und Ismaeliten werden in keinerlei Aemtern befördert. Sie werden bestimmte Kennzeichen tragen; sie dürfen keine Christensclaven halten oder kaufen. Jährlich wird der Palatin oder ein anderer Beamter eigens beeidet, um auf Verlangen der Bischöfe, die Christen, die mit Juden, Ismaeliten oder Saracenen wohnen, von diesen zu trennen, so auch die gemischten Ehen; jenen Juden aber, die er in solchem Falle findet, alle Güter zur Strafe zu nehmen und ihre Personen selbst dem Könige zu ewiger Knechtschaft zu überliefern.“ Auch die hohen Beamten hatten einen Eid zu schwören, dass sie den König hindern würden, die von ihm geleisteten Eidsprüche zu brechen. [1]) Dem Eid wurde aber auch jetzt noch nicht nachgelebt und die Bischöfe mussten wiederum mit dem Banne drohen. Der Papst selbst mahnte ernstlich den König, der seinerseits die Unmöglichkeit nachwies, dem päpstlichen Verlangen nachzukommen, so dass der Papst auf leichtere Bedingungen einzugehen gezwungen war.

Auch in Wien und Niederösterreich wurden die Juden von den Kreuzzüglern heimgesucht. Um 1182 beschuldigte man die Juden in Wien, dass sie drei Christenknaben ermordet hätten. Es fanden sich Zeugen, die zu bestätigen wussten, die christlichen Kinder in einem Judenhause gesehen zu haben. Viele Juden wurden in's Gefängniss geworfen und bis 300 verbrannt. [2]) Im Juli 1196 haben wir schon wieder in Wien mit Mordscenen zu thun. [3]) Der jüdische Finanzverwalter des österr. Herzogs, Salomo, liess wegen Diebstahls einen christlichen Bedienten einsperren. Die damals in Wien weilenden Kreuzzügler überfielen das Haus von Salomo, und er sammt fünfzehn anderen Juden fielen den Fanatikern zum Opfer. [4]) — In Mähren nahm der Herzog Sobislav II. 1174 die Juden in seinen Schutz und gewährte ihnen

---

[1]) *Mailáth*, Gesch. der Magyaren, Regensburg 1852, I. Bd. S. 159.

[2]) *Emek ha-bacha* von R. Joseph ha-Cohen, ed. M. Wiener, Leipzig 1858, S. 34. — Diese durchaus zuverlässige Chronik des jüdischen Gelehrten, die als Handschrift in der Wiener Hofbibliothek aufbewahrt wird und von *Fr. Wilken* (Gesch. der Kreuzzüge, III. Bd., Leipzig 1817, I. Abth., erste Beil.) in der jetzt seltenen Amsterdamer Ausgabe von 1730 benutzt worden, ist auch in's Französ. von *Julien Sée* übertragen (La vallée des pleurs. Chronique des souffrances d'Israël etc., Paris 1880).

[3]) Ib. S. 37.

[4]) Ueber diesen Hofjuden, den der Herzog Leopold VI. von Oesterreich, trotz des kirchlicheu Verbotes, zur Verwaltung seiner Güter berief, s. *Steinschneider*, Bibliogr., 1870, S. 44. Vgl. Mon. boica, IV, p. 86

freien Handel gleich allen anderen deutschen und italienischen Kaufleuten. [1])

Mehr und mehr aber gewann kaiserliches und kirchliches Recht eine Einwirkung auf die Verhältnisse der Juden in den einzelnen Reichstheilen. Im XII. Jahrh. soll sich der Begriff „servus camerae" wenigstens angefangen haben auszubilden. Im kaiserlichen Privilegium von 1156 wird zwar dem Herzog von Oesterreich, Heinrich Jasomirgott, ausdrücklich das Recht Juden zu halten anerkannt; [2]) die Forschungen aber lassen das Privilegium als gefälscht erscheinen. [3]) Als ausgeprägter „terminus technicus" erscheint das Wort „Kammerknecht" erst im XIII. Jahrh., wobei in einer Urkunde der Begriff sehr klar ausgesprochen wird. [4]) Doch nicht nur die römischen Kaiser betrachteten sich als „die obersten Herren und unmittelbaren Richter der gemeinen Jüdischheit", sondern auch die Fürsten und Herzoge sahen in den ihre Länder bewohnenden Juden eine Art Leibeigene, bewegliches Eigenthum, das man an Städte und einzelne Personen verpfänden, verkaufen oder zu Lehen zu geben berechtigt wäre. [5]) Es wird 1462 hervorgehoben, dass „so ein jeder Romischer Konig oder Kayser gekrönt wirdet, mag er den Juden allenthalben im Rich all ihr gut nemen, darzu ihr Leben und sie tötten bis auf ein Anzal, der lutzel (wenig) sein soll, zu einer Gedechtnüss zu erhalten, des hat die gemain Judischhait im Reich Tewtscher land freyheit behalten, dass sie sulcher Beswerd halben mit dem dritten Theil

---

[1]) *Szánto's* Jahrbücher 1867—1868, N. Brüll, zur Gesch. der Juden in Mähren, S. 184.

[2]) *Pertz*, Mon. II p. 99, *Herchenhahn*, Gesch. der Oesterr. unter den Babenbergern, Leipzig 1787, S. 458.

[3]) Sitzungsber. der k. Akad. in Wien. B. XXXIV, S. 17. Arch. für österr. Geschichtsquellen, B. VIII, S. 91. — Ein typisches Judenschutzrecht scheint sich schon unter den Karolingern ausgebildet zu haben (*Heinr. Brunner*, Deutsche Rechtsgesch, Leipzig 1877, S. 276). *Stenzel* (Gesch. Deutschlands unter den fränkschen Kaisern. B. I., SS. 565 f.) will den Judenschutz als Regal schon im XI. Jahrh. wissen; auch *Grätz* (Gesch. der Juden B. VI, S. 249 Anm.) ist der Meinung, daß die Kammerknechtschaft im XII. Jahrh. eine ausgeprägte Form annahm, wahrscheinlich mit den Ausführungen *K Maurer's* (Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgeb. und Rechtswiss. B. IX, SS. 566 ff.) übereinstimmend

[4]) Conr. IV. R. Dipl. ap. *Goldast.* Const. imp., t. II, p. 85, auch *Leibnitz*, Cod. jur. gent. etc. § XII, p. 10 (Conr. IV. dipl. a. 1234).

„Omnes et singuli judaei, degentes ubique per terras nostrae jurisdictioni subjectas, christianae legis et imperii praerogativa *servi sunt nostrae camerae speciales.*"

[5]) Ueber den eigentlichen, gesetzlichen Unterschied der Kammerknechte von den Leibeigenen s. *G. L. v. Maurer*, Gesch. der Frohnhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, Erlangen 1862, II B. pp. 10 u. 80 sq.

des guts hinfür einem jeglichen Kayser zu geben verpenet sind, damit ir Leib, Leben und ander ir Gut auf das mal zu lösen, dieselben Schatzung des dritten teils Irs gütes, das sie unserm herrn dem Kayser zu einer erung seiner kais. Krönung, *Ir Leben damit zu lössen*, zu geben schuldig sind." [1]) 1463 erklärt der Markgraf Albert von Brandenburg: „Es sey kundig im Reich, so ein Romischer Konig wirdt erkorn oder so er zu keyserlich wirde kompt und gekront wird, dass er die Juden alle *mag brennen* nach altem Herkommen." [2]) Dieses „alten Herkommens" scheint sich auch der Kaiser Friedrich II. vollkommen bewusst gewesen zu sein, als er den Bürgern der Stadt Wien 1237 ein Privilegium gab, fortan die Juden zu keinen Aemtern zuzulassen. [3])

Dieses „Herkommen" war noch im XVI. Jahrh. herrschend. Als die Kölner Dominicaner dem Kaiser vorschlugen, ein Inquisitionsgericht gegen die Juden zu errichten, konnten sie ihm dafür eine rechtliche Befugniss vorbringen: der Kaiser habe ja dazu alles Recht, denn die Gewalt römisch-kaiserlicher Majestät habe jene Nation einst vor Pilatus stehend förmlich anerkannt. [4])

Im Allgemeinen geniessen die Juden im Mittelalter den sogenannten *Königsfrieden*. In dieser Hinsicht mag ihnen die Kammerknechtschaft zu Gute gekommen sein. So erklärt das schwäbische Landrecht: „Schlägt auch der Christenmann einen Juden oder thut er Ungericht an ihm, man richtet über ihn desgleichen; sintemal er an ihm den Königsfrieden gebrochen hat." [5]) Die Juden wurden *tolerirt*, und es ist merkwürdig, dass dieser Toleranz-Gewährung ein dogmatisches Motiv zu Grunde lag. Man sah nämlich in ihnen die Bestätigung der christlichen Wahrheit. „Die Juden erschienen als Zeugen, wenn auch als widerwillige und verdienstlose Zeugen für die Gottheit Christi, an denen sich der Fluch, welchen die Voreltern bei der Kreuzigung Christi auf sich und ihre Kinder herabgewünscht hätten, thatsächlich vollzogen habe. Bei einer solchen Auffassung konnte der Glaubens-

---

[1]) *Ph. E. Spiess*, Archivalische Nebenarbeiten und Nachrichten etc., Halle 1783, I. Theil, SS. 127-128.

[2]) Ib. S. 128.

[3]) *Lambacher*, Oesterr. Interregnum, Urkundenbuch, p. 12. — Ad hæc catholici Principis partes fideliter exsequentes, ab officiorum præfectura Judæos excipimus, ne sub prætextu præfecturæ opprimant christianos; cum *Imperialis auctoritas a priscis temporibus ad perpetrati Judaici sceleris ultionem eisdem Judaeis indixerit perpetuam servitutem.*

[4]) *Ranke*, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation, I. B., Berlin 1839, SS. 239-240.

[5]) *Eichhorn*, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5. Auflage, Göttingen 1843, II. Th., S. 612.

staat eher ein Interesse an der Erhaltung, als an der völligen Ausrottung und Vernichtung der Juden haben." [1]) Darin ist auch der Grund zu suchen, warum gegenüber den Juden als „infideles" das canonische Gesetz verhältnissmässig günstiger, als gegenüber den Häretikern war. [2])

Von diesem Gedanken haben sich wahrscheinlich Päpste und hohe Geistlichkeit leiten lassen, indem sie das gewaltsame Auftreten gegen die Juden missbilligten. Gegenüber den Judenverfolgungen schärfte Papst Clemens III. (1190) eine christliche Behandlung ein: „Wir bestimmen, dass Niemand die Juden wider ihren Willen zur Taufe zu kommen zwinge". Kein Christ darf sie ihrer Güter berauben, Dienstleistungen von ihnen erzwingen, sie in ihren Festen stören, in ihre Gottesäcker einbrechen und ihre Leichen ausgraben [3]). In der Bulle von 22. Oktober 1246 will der Papst Innocent IV., dass Niemand wagen solle, die Juden zu tödten, verwunden oder ihrer Güter berauben, sie gewaltsam taufen oder in ihrem Gottesdienste stören. „Ohne Anklage und ohne Geständniss, ohne Beweis, gegen die Verfügungen des apostolischen Stuhles, gottlos und wider Recht beraubt man die Juden ihres Vermögens, bedrängt sie mit Hunger, Gefängniss und anderen Qualen, unterwirft sie den verschiedensten Strafen und tödtet ihrer Viele auf die grässlichste Weise, so dass die Juden unter der Herrschaft solcher Fürsten, Gewalthaber und Adeligen ein schrecklicheres Loos haben als ihre Väter unter Pharao in Aegypten." [4]) Als die Juden sich später an den Papst wandten, empfahl Innocent IV. den Bischöfen und Prälaten, die Judengemeinden in ihren Schutz zu nehmen. [5])

Mit dem Inhalte der erwähnten Bulle stimmt auch die Verordnung des österreichischen Herzogs Friedrich des Streitbaren überein, die er für seine Juden am 1. Juli 1244 erliess. Obgleich einige Jahre früher (1239) den Bürgern der Stadt Neustadt ein Freibrief verliehen wurde, dass keine Juden Aemter be-

---

[1]) *Wilh. Martens*, Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat, Stuttgart 1877, S. 19.

[2]) *J. H. Böhmer*, Jus eccl. lib. 5., tit. 6 §§ 18, 19. Der heilige Augustin, der mit den Ketzern schonungsloses Verfahren empfiehlt, spricht von Schonung gegenüber den Juden und will, dass ihrer im Herzen des Gläubigen häufig gedacht werde (frequens est sermo in corde et in ore fidelium). *Lib. epist. beati Augustini*, ep. 48, 50, 93, 185.

[3]) Decret. Gregorii IX, lib. V, tit. 6, c. 9, vgl. Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum, t. I (Berlin 1883) p. 531.

[4]) *Lacomblet*, Niederrheinisches Urkundenbuch, II, S. 159, vgl. *Elie Berger*, Les Registres d'Innocent IV, t. II (Bibl. des écoles franç. d'Athènes et de Rome, 2e série, Paris 1887) p. CCXIX, cf. ib. CCXIV sq.

[5]) Epistolae s. XIII e. r. p. Rom. l. c. t. II, pp. 297—298.

kleiden sollen, [1]) so haben ihn doch seine Landesverhältnisse zu jenem merkwürdigen Toleranzpatente gezwungen, das allerdings als Denkmal seiner menschlichen Gesinnung gelten mag. Der Hauptsinn dieser Verordnung [2]) gipfelt in folgenden Sätzen: Die Juden in Niederösterreich, Krain und Steiermark (den Ländern des österr. Herzogs) stehen unter der Macht des Herzogs oder seines Bevollmächtigten, wenn nur der letztere keinen Grund hat, sich parteiisch gegenüber den Juden zu benehmen. Die Juden sollen wohnen und Geschäfte treiben in allen Städten und Provinzen des österr. Herzogthums und zahlen überall Zoll, gleich allen anderen Bürgern der Stadt, wohin der Jude behufs seiner Geschäfte kommen würde. Das Gerichtsverfahren gegen einen Juden wird bei Antheilnahme seiner eigenen Richter vollzogen; der Stadtrichter ist keineswegs befugt, über einen Juden das Recht zu sprechen. Die Juden sind berechtigt, Häuser und Grundbesitz zu erwerben und ein selbständiges Gemeinwesen zu bilden. Als Zeuge gegen einen Juden kann ein Christ allein nicht gelten, es muss auch ein Jude in solchen Fällen Zeugniss ablegen. Die Juden bilden einen besonderen Stand, der sich unter Aufsicht ihrer eigenen Richter und Vorsteher befindet und nach mosaischen Gesetzen innerhalb ihrer Gemeinde verwaltet wird. Der kirchlichen Obrigkeit hat besonders der Umstand nicht gefallen können, dass am herzoglichen Hofe Juden zu hohen amtlichen Stellungen gelangten. In der Stellung von Rentkammerbeamten finden wir zu dieser Zeit in Oesterreich zwei Juden, Lublin und Nekel, die sich als „Kammergrafen“ titulirten. [3]) Allein einige Geschichtsschreiber führen die milden Bestimmungen der obigen Verordnung auf die Geldverlegenheiten des Herzogs zurück, in denen er für die Juden käuflich gewesen sei.

Aus der Zeit des Interregnums lässt sich sehr wenig über die rechtliche Lage der Juden in Oesterreich und Ungarn feststellen. Als Rudolph von Habsburg den Thron bestiegen, bestätigte er im Juni 1275 die für die Juden günstige Bulle des Papstes Innocenz IV., durch welche die Juden auch gegen die schon damals aufgekommene Beschuldigung geschützt wurden, dass sie Christenblut zu ihren religiösen Zwecken gebrauchten. Aber gleich darauf (24. Juni 1278) erklärte er schon die Juden in Wien für unfähig, einen Staatsdienst zu bekleiden.

---

[1]) *Hormayr's* Taschenbuch für vaterl. Gesch. II. Jahrg. (Wien 1812) S. 75.

[2]) *Rauch*, Scriptores I, p. 201, *Lambecius*, Bibl. Vindobonn., t. II, p. 80.

[3]) *K. D. Hüllmann*, Städtewesen des Mittelalt. II. Th. (Bonn 1827) S. 92.

War doch auch das kirchliche Recht durchweg und grundsätzlich den Juden durchaus nicht so günstig, wie es nach einzelnen unserer bisherigen Angaben scheinen könnte. [1]) Die kirchliche Hierarchie war durchaus nicht im Stande, sich mit dem Gedanken vertraut zu machen, dass auch der Jude die geringsten Ansprüche auf ein ruhiges Leben zu machen berechtigt sei. Man sann auf Mittel, den Juden auch jenes verhältnissmässig leidliche Leben zu verschlimmern, dessen sie noch in Oesterreich und Ungarn sich erfreuten. 1267 wurde unter dem Vorsitz des päpstlichen Legaten Guido aus dem Orden der Cistercienser im Stephansdom zu Wien eine feierliche Synode gehalten, an der auch unter vielen anderen die Bischöfe von Prag, Breslau und Passau Antheil nahmen. Die Beschlüsse dieser Kirchenversammlung brachten nichts an und für sich Neues. Das Verbot, sich auf der Strasse zu zeigen, rührt aus einem Gesetze Childeberts I. [2]) Massregeln gegen das Zusammenwohnen von Christen und Juden werden schon seitens der Kirche in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts eingeschärft. [3]) Die Synode zu Erfurt vom Jahre 932 stellt den Juden die Wahl „aut baptizarentur, aut a tota christianitate excluderentur". [4]) Auch Rudolph von Habsburg, vom Erzbischof von Regensburg daran gemahnt, erliess einen Befehl (4. Juli 1281), dass die Juden während der Passionszeit ihre Wohnungen nicht verlassen sollen, Fenster und Thüren verriegelt halten. [5]) Christliche Ammen und Dienerschaft zu halten, untersagte noch die Synode zu Rouen (1074), Gran (1114), die allgemeine Kirchenversammlung von 1179 und die Synode zu Narbonne (1227). [6]) Die letztere hat auch den Juden verboten, Aemter zu bekleiden und öffentlich Nahrungsmittel feil zu bieten. Um die Juden von der christlichen Bevölkerung abzusondern, befahl sie den Juden, ein rundes Zeichen auf der Brustseite des Mantels zu tragen. Die Wiener Synode machte nun zu diesem Zwecke einen gehörnten Hut (pileum cornutum) ausfindig. Ein

---

[1]) Papst Leo VII. sagt ausdrücklich in seiner Verordnung an den Erzbischof von Mainz: „Si autem Judaei credere noluerint, de civitatibus vestris cum nostra auctoritate illos expellite, *quia non debemus cum inimicis Dei societatem habere.* (*Jaffé*, Bib. rer. germ., t. III. — Monum. Moguntina — p. 338.)

[2]) *Pertz*, Mon., t. III, L. I, p. 1.

[3]) *Jaffé*, Bibl. rer. germ. t. IV. (Mon. Carolina), pp. 241—242.

[4]) Quellen und Erörter. zur bayer. und deutsch. Gesch. (München 1856), B. I., S. 410.

[5]) *M. Wiener*, Regesten zur Gesch. der Juden in Deutschl. etc. (Hannover 1862). s. a. 1281.

[6]) *C. J. Hefele*, Conciliengesch. V. B. (Freiburg i. B. 1863), SS. 30, 298, 636, 838, 959.

Beschluss, ähnlich dem der Wiener Provinzialversammlung, dass die Juden dem Geistlichen des Kirchensprengels, in dem sie wohnen, gleich den Christen sowohl die Zehnten, wie auch alle übrigen Kirchenabgaben zu zahlen verpflichtet sein sollen, ist auch in den Verordnungen der Gerundumer Synode von 1078 zu finden. [1]) Die Wiener Synode verbietet den Juden, mit Christen zusammenzukommen, öffentliche Orte zu besuchen; im Falle eine Procession vor einer jüdischen Wohnung stattfindet, sollen die Juden unverzüglich Thür und Fenster schliessen und sich selbst in ihre Zimmer verstecken, wo sie die Procession abzuwarten haben. Ein jüdischer Arzt soll nicht wagen, am Krankenlager eines Christen zu erscheinen. Neue jüdische Bethäuser und Synagogen zu errichten soll strengstens verboten bleiben. [2]) Die Beschlüsse der Wiener Versammlung wurden in allen Diöcesen veröffentlicht, in denen der Kardinal Guido als Legat figurirte. Auch in Ungarn wurden dieselben theilweise angewendet. [3]) Der Geist der Wiener Synode waltete über die Juden in Oesterreich noch sehr lange. Einige Punkte der Verordnung von Guido wurden erst vollständig im Jahre 1848 abgeschafft. [4])

Es ist übrigens ganz überflüssig zu bemerken, dass man den kirchlichen Erlassen nie nachzukommen im Stande war und dass sie gar zu oft von Christen selbst übertreten wurden. Das erhellt schon aus der Thatsache, dass die kirchlichen Eiferer das eine über das andere Mal sie zu wiederholen sich genöthigt sahen. Besonders ist das von der jüdischen Tracht zu bemerken, die noch überdies die verschiedensten Metamorphosen durchzumachen hatte von dem gespitzten und gehörnten Hute bis zum gelben und runden Flecken auf dem Aermel oder der Brust und dem speziell jüdischen Kragen. — Ueberall waren es Juden und öffentliche Dirnen, die man durch solche kleidliche Ausstattung aus der Gesellschaft sonderte. [5])

---

[1]) *Hefele*, a. a. O. V. B., S. 117.

[2]) *Pertz* Mon. t. XI, SS: IX, pp. 699—702. — „De Judaeis", p. 702.

[3]) *Fessler*, Gesch. der Ungarn und ihrer Landsassen, II. Th., (Leipzig 1815), S. 969 f.

Länger als irgendwo waren sie in Kraft in dem Gnesener Metropolitanbezirk, und in Warschau hat man sie noch 1561 erneuert. (Constit. Synodorum metrop. eccles. Gnesnensis — Cracoviae 1761 —, p. 266 sq.)

[4]) So lesen wir unter den Abgaben der tolerirten Juden in Wien vom Jahre 1787: „Der Chur bei St. Stephan — 100 fl. (*G. Wolf*, Die jüd. Friedhöfe etc. Wien 1878, S. 20.)

[5]) *Herm. Weiss*, Kostümkunde, Geschichte der Tracht und des Geräthes, III B. (Stuttgart 1872) S. 263. Einiges über Judenkleidung, vgl. *Ulrich Fr. Kopp*, Bilder und Schrift. der Vorz. I B. (Mannheim 1819), S. 64, II. B., SS. 18, 32. — Die gelbe Farbe, die in den Urkunden bei der Erwähnung der Judenzeichen vorkommt, ist nicht

Im Jahre 1274 erhebt schon der Erzbischof Friedrich von Salzburg Klage, dass die Beschlüsse von Guido unerfüllt bleiben („in dissuetudinem transierunt"). [1]) Der Erzbischof Bruno von Olmütz gibt in demselben Jahre seiner Entrüstung über die jüdischen „Privilegien" lauten Ausdruck: die Juden seien nach wie vor unbeschränkt im gesellschaftlichen Leben, halten christliche Ammen und Bedienten. 1279 versammelte sich eine Kirchensynode zu Ofen und fasste ihre Beschlüsse in demselben Sinne, wie das Wiener Concilium von 1267. Im Jahre 1418 muss eine Synode zu Salzburg wiederum den Juden gehörnte Hüte aufsetzen, wobei der jüdischen Frauen in besonderer Weise Erwähnung geschieht: sie sollen auf der Strasse mit klingenden Glöckchen erscheinen, die sie irgend wo anheften müssen. [2]) Einige Zeit nachher wurde diese Glöckchenzierde abgestellt und durch eine Strohperrücke ersetzt (capilli ex stramine).

Natürlich ist, dass die Kirchenbefehle und -Verordnungen mit der Zeit auch die weltliche Gesetzgebung ansteckten. So findem wir im „Liber Sententiarum Primislai Ottokari" eine Verordnung wegen jüdischer Tracht und die letztere wird als längsther eingeführt bezeichnet. [3]) Die von der Wiener Synode proklamirte Bestrafung des fleischlichen Umganges zwischen einem Juden und einer Christin hat in dem böhmischen sogenannten Iglauer Stadt-

---

leicht zu erklären. Die Meinung Stobbe's (Grenzboten 1859, II, S. 132: „Ueber die Rechtsstell. der deutsch. Juden im Mittelalt.), als ob der Ursprung dieser Farbe in Verbindung mit der kaiserlichen Fahnenfarbe stehe, kann bloss mit den Worten Lagrange's angenommen werden: „C'est une belle hypothèse, ça explique beaucoup de choses." Die runde Form des Fleckens soll als Symbol der Sclaverei erscheinen. (*Schudt*, Jüd. Merkw. lib. VI, cap. 14) Andere wollen darin die Anwendung der Worte des 14. Verses des 83. Psalms sehen. (Rev. des Etudes juives, VI [1883], pp. 81 sq. — *Ulysse Robert*, Etude hist. et arch. sur la roue des Juifs, etc.) Diese Zeichen müssen schon aus dem Grunde schwer zu deuten sein, als sie in verschiedenen Städten und Ländern verschieden waren. Der Rath von Schaffhausen verordnete 1435, dass die Juden auf der Brust ein Zeichen von rothem Tuch in der Form eines Hütleins tragen sollten. Manchmal war das Zeichen viereckig. In Neapel z. B. ersann Kapistrano für die dortigen Juden den Buchstaben „Thau", den ihnen auch aus gelbem Tuch auf der Brust oder auf dem Arm zu tragen verordnet war. („Ferre signum Thau, ut dignoscerentur a Christianis." *Pierre Bayle*, Dictionn. hist. et crit., t. III, Amsterdam 1740, Naples, p. 461.)

[1]) *Wertheimer's* Jahrb. 1859—1860, S. 202. — *Bärwald*, Die Beschl. des Wiener Concils (auch separ. erschienen).

[2]) *Kurz*, Oesterr. und Herz. Albrecht IV. Linz, 1830, II. B., S. 204: „præcipimus, ut mulieres vel virgines, cum se in publicum exhibent, ... nolam sonantem in aliqua sui corporis deferant parte."

[3]) *Hormayr's*, Archiv. 1819, S. 604.

rechte ihren Platz eingenommen. [1]) Auch das „Freysinger Landrecht“ hat ein ähnliches Gesetz aufzuweisen. [2]) — In Oesterreich wurde die Ausschliessung der Juden von allen Aemtern durchgeführt. Als Grund ihrer Ausschliessung „von der pflegnüsse der Ampt“ gibt Albrecht I. (11. Febr. 1294) den Umstand an, dass „die Jüden unter den eren der herrschafte oder des offenen Amptes die Christen nicht beschwären“. [3]) Der Erlass des Herzogs ist dann in das Stadtrecht von Wien eingetragen worden.

In Böhmen wurden die Juden in den letzten Jahren der Herrschaft Wenzels wiederum von den Kreuzfahrern überfallen, die auf die päpstlichen Freibriefe hinweisend, von ihnen Geld forderten. Da, wie es scheint, die Juden diesmal vom Könige unterstützt wurden, so weigerten sie sich, dem Verlangen nachzukommen und griffen zu den Waffen. Aber noch in demselben Jahre überfiel der Pöbel von Prag, an dessen Spitze die Verwandten eines böhmischen Feudalherrn standen, die dortigen Juden. [4]) Im Jahre 1290 fielen den Judenverfolgungen in Böhmen gegen 10,000 Menschen zum Opfer; ein fanatischer Metzger an der Spitze einer zahlreichen Bande beschuldigte einige Juden Hostien an einen Baum genagelt zu haben. Die Hostiengeschichten sind leider historische Thatsachen und werden uns noch mehr als einmal begegnen.

Selbstverständlich mussten die Juden jedes sogenannte Privilegium durch ungeheuere Summen erkaufen. Die Thatsache ist allbekannt, dass die Juden für Könige und Fürsten bloss als Geldschwämme galten, die man zu jeder Zeit auszudrücken nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei. Wenzel I. liess sich

---

[1]) *I. Tomaschek*, Deutsch. Recht in Oesterr. im XIII. Jahrh. (Wien 1859) S. 296, vgl. *Peithner*, Versuch über die nat. u. pol. Gesch. der mähr. und böhm. Bergwerke (Wien 1780) S. 285. — „et si aliquis judaeorum cum christiana muliere adulteratus fuerit, raptus (captus) et duobus viris convictus, ambo vivi sepeliantur“, etc.

[2]) *Gengler*, Deutsche Rechtsgesch. Erlangen 1849, S. 534. — „un soll sy paide uber einander legen und soll sy prennen“. Von Interesse ist, dass den Juden der Besuch von „Frauenhäusern“ bei Strafe untersagt wurde (*F. W. Barthold*, Gesch. der deutsch. Städte etc. III. Th., Leipzig 1851, S. 51). — Joinville erzählt von dem französischen Könige Ludwig IX.: „Aussy vous dis-je, me dist le roy, que nul, si n'est grand clerc et théologien parfait, ne doit disputer aux Juifs, mais doit l'homme lay, quant il oit mesdire de la foy chrétienne, défendre la chose, non pas seulement des paroles, *mais à bonne espée tranchant et en frapper les mesdisans et mescreans à travers le corps, tant qu'elle y pourra entrer*“. (*Petitot*, Collection compl. des Mémoires rel. à l'hist. de France, t. II, p. 182; auch *Jean Sire de Joinville*, Hist. de Saint-Louis, Paris 1874, éd. de Wailly, p. 30.)

[3]) *Kurz*, Oesterr. u. Ottokar u. Albrecht B. II, S. 35, Anm.

[4]) *W. Tomek*, Gesch. der Stadt Prag. I. B. (Prag 1856) S. 203.

für den den böhmischen Juden ausgestellten Freiheitsbrief eine sehr beträchtliche Summe bezahlen. Nicht selten wandte man sich an die Juden in Geldverlegenheiten. Als der mährische Herzog Svatopolk 1107 vom Kaiser Heinrich V. gefangen genommen war und sich durch 10 Tausend Mark Silber loskaufen musste, wurde der grösste Theil dieses Betrages von den mährischen Juden geliefert [1]).

Man betrachtete die Juden im Mittelalter als Leute, die zu jeder Zeit Geld besitzen *müssen*. Dass es in der That damals einige möglicherweise sehr bedeutende Kapitalisten unter ihnen gab, ist nicht in Abrede zu stellen. [2])

Ob man aber im Allgemeinen vom Reichthume der Juden sprechen kann, ist eine wichtige Frage, die nur durch genauere Erhebungen über die mittelalterlichen Geldverhältnisse gelöst werden kann. Festgestellt ist jedenfalls, dass mit dem XIII. Jahrhundert die Geldgeschäfte, die früher, wenn auch nicht einzig und allein doch vorzüglich in den Händen der Juden sich befanden, mehr und mehr auch in andere Hände kamen. Seit dem XIII. Jahrhundert treten als ihre mächtigen Konkurrenten in Geld- und Wechselgeschäften die sehr oft in den Chroniken jener Zeit vorkommenden Kaufleute aus der Lombardei und dem südlichen Frankreich auf. Besonders blühte durch ihre Geldgeschäfte die südfranzösische Stadt Cahors in Quercy. [3]) Die lombardischen Wucherer setzten sich fest unter „allen christlichen Völkern“ [4])

---

[1]) *Dudik*, Gesch. Mährens B. II, S. 534.

[2]) Der Herzog Ruprecht von Meissen konnte einst seine reichen Juden um 100,000 Mark schatzen *(Meibom*, Script. r. g. II, p. 331). — In England soll man im Jahre 1243 von einem einzelnen Juden 4000 Mark Goldes und 40,000 Mark Silber erpresst haben, und 1250 von einem Juden 14,000 Mark Silber und 10,000 Mark Gold (ad opus reginae) und gleich darauf noch einmal 30,000 Mark Silber und 1200 Mark Gold. *(Matth. Paris.*, Hist. Major s. a. 1243 u. 1250.)

[3]) E però lo minor giron suggella
Del segno suo e Soddoma e Caorsa.
Dante, Inferno, Xl. v. 50 sq.

Ueber die Gowertschen oder Cowertschen, die unter verschiedenen Namen, wie Cawarrini, Foarsini, Cadurcini, Caursini vorkommen, s. *Muratori*, In Antiquit. Italiae medii aevi t. II. p. 894 sq.; *Depping*, Les Juifs dans le moyen âge, Paris 1834, pp. 173 sq.; *Hüllmann*, Städtewesen des Mittelalt. B. II. S. 43 f.; *L. Wurstemberger*, Peter II. von Savoyen, II Th., Bern 1856, SS. 99—101; *J. J. Amiet*, Die franz. u. lombard. Geldwucherer etc. in den Jahrbüchern für Schweizergesch. BB. I u. II, über die Cawertschen B. I SS. 189 ff.; über die Beziehungen der Juden und Lombarden zu Frankreich, bzw. Bourgogne, verweisen wir auf die gelehrte Abhandlung von *Jules Simmonet*, Juifs et Lombards, Mémoires de l'Acad. de Dijon, 12 Série, t. XIII, 1865, pp. 145—244.

[4]) *C. Meiners*, Hist. Vergl. der Sitten etc. des Mittelalt., Hannover 1793, B. II S. 25.

In vielen Ländern, wie an der Mosel, lagen die Geschäfte fast ausschliesslich in ihren Händen. [1]) Die Geistlichkeit fand den Wechselumsatz um so nützlicher, als sie dadurch die Einkünfte aus den entlegenen Pfründen auf bequeme Weise beziehen konnte. Die Lombarden fanden gar nicht selten Unterstützung selbst bei den Päpsten und Bischöfen und nannten sich „römisch-bischöfliche Geldhändler“ [2]).

Aber nicht bloss gab es neben den jüdischen auch christliche Capitalisten, sondern es scheint auch, dass die eigentliche Masse der Juden im Mittelalter aus Proletariern im vollen Sinne des Wortes bestand, die bloss desshalb mit den wenigen reichen Juden zu einer Capitalistenklasse gezählt werden konnten, weil der Contrast zwischen Capital und Lohnarbeit im Mittelalter noch ganz unbekannt war und die Juden ohnehin zu einer social-religiösen Körperschaft zusammengehörten. Als Ottocar II. die Brünner Juden auf ein Jahr von Abgaben befreite, motivirte der böhmische König diese Massregel dadurch, dass er sich berufen finde, seinen Juden in ihrer erbärmlichen Lage zu helfen. [3]) Die ungeheueren Gelderpressungen, die an den österreichischen und böhmischen Juden, besonders im XVI. und XVII. Jahrh. vorgenommen wurden, haben sie mehr als einmal zu der Klage geführt: „es ist eine solche Armuth unter uns, dass es einen Stein erbarmen möcht.“ [4]) Dass die Armuth der Juden im Mittelalter den Christen nicht auffiel, mag einerseits durch das streng abgeschlossene Leben der jüdischen Gemeinden erklärt werden, wie auch andererseits durch den Umstand, dass das Armenwesen bei den Juden schon damals vollkommen geregelt war. [5]) — Doch auch Ottocar II., dessen Befreiungsbrief für die böhmischen Juden vom Jahr 1268 von echtem menschlichem Mitgefühl eingegeben zu sein scheint, [6]) bekennt gleich

[1]) *K. Lamprecht,* Deutsches Wirthschaftsleb. im Mittelalt., Leipzig 1886, I B. S. 1450.

[2]) *Matth. Paris.* ad an. 1250.

[3]) Arch. für österr. Geschichtsquellen, B. XXIX, S. 177.

[4]) *G. Wolf,* Die Juden in Leopoldstadt etc., Wien 1864, S. 16—17.

[5]) Interessant ist folgendes Lied, das man die Juden in Luzern „hoppend“ vor den Christen zu singen zwang:

„Wir Juden haben Hungersnoth,
Und müssen gar verzagen;
Hand kein Brod,
Oi melas compassio cullis mullis lassio,
Egypten was gut Land,
Wau, wau, wau,
Wau, wau, wau,
Egypten was gut Land.“

Th. v. Liebenau, Das alte Luzern, Luzern 1881, S. 257.

[6]) *Rössler,* Das Altprager Stadtrecht aus dem XIV. Jarh., Prag 1845, S. 177 ff. Cod. dipl. et epist. Moraviæ, t. IV, p. 17 sq.

in demselben Augenblick, in welchem er den Brünner Juden Abgaben erlässt, dass er das nur aus dem Grunde thue, um später aus ihnen, als seinen „Kammerknechten", mehr Nutzen ziehen zu können. [1]) Immerhin waren solche Steuererleichterungen eben nur eine Ausnahme; im Allgemeinen waren die Juden mit ungeheueren Steuern belastet und hatten dafür kein Entgelt in politischen Rechten, von denen im eigentlichen Sinne gar keine Rede sein konnte. Das einzige, was sie etwa erreichten, war, dass man sie auf eine oder andere Weise duldete. Indem man die Juden als fremdes und theilweise verpestetes Element betrachtete, mussten sie nicht nur in Bezug auf die Kleidung, sondern in jeder anderen Beziehung von der übrigen Bevölkerung abgesondert werden.

Wir hatten Gelegenheit, oben zu erwähnen, dass mit dem XIII. Jahrh. die kirchlichen Verordnungen über die Juden allmählich auch in die weltliche Gesetzgebung eingreifen. So sondert das böhmische Gesetz den Juden auch in Bezug auf die Todesstrafe ab. Die letztere war von höchst grausamer Natur und trägt ihren besonderen specifischen Namen „more judaico". [2]) — Auch durch die Art der Eidesablegung sollten sich die Juden von der christlichen Bevölkerung unterscheiden. In Schlesien musste der Jude den Eid auf einem dreibeinigen Stuhl leisten; jedesmal, wenn er herunterfiel, hatte er eine Busse zu zahlen; fiel er zum vierten Mal herunter, war seine Sache verloren. Nach dem Sachsenrechte muss der Jude den Eid auf einer Sauhaut leisten, die hierbei als ein Schreckmittel galt, das man für sehr wirksam gehalten haben muss. [3]) „Die Haut soll man aufschneiden bei dem Rücken und sie breiten auf die Zizen, da soll der Jud aufstehen baarfuss und nichts anhaben denn ein Unterkleid und ein hären Tuch um sich." Dieser Brauch bestand auch in Böhmen. [4])

---

[1]) Arch. für österr. Geschichtsquellen, B. XXIX, a. a. O.

[2]) Abh. der böhm. Gesellsch. der Wiss, 1787. S. 108 ff. — Pileus de scutella, ligno quodam elevato, superius scutellæ more judaico impositæ factus cum pice ardente crinibus et capiti judæi impressus cum eodem pileo, *ut a christianis suspensis discerneretur* etc.

Auch die Schweizer Rechtsgeschichte hat eine bemerkenswerthe Todesstrafe „more judaico" aufzuweisen. Die wegen Diebstahl zum Tode verurtheilten Juden, welche in ihrer Religion sterben wollten, wurden an einem niederen Galgen an dem Fusse aufgehängt, um ihren Kopf und Hals von zwei unten an Ketten angebundenen beissenden Hunden abnagen zu lassen. (*Ildefons v. Arx*, Gesch. des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1813, B. III, S. 285.)

[3]) *Jost*, Gesch. der Israeliten, Berlin 1827, B. VII, S. 251.

[4]) *E. W. Spicker*, Ueber die ehemalige und jetzige Stellung der Juden in Deutschland, Halle 1809, S. 34.

Der jüdische Eid erscheint als eine so charakteristische Illustration der Rechtsstellung der Juden in der zweiten Hälfte des Mittel-

In Ungarn erwarben sich die Juden unter Andreas Sohne, Bela IV., die früheren Freiheiten. Im Jahre 1209 sind schon wieder Juden in verschiedenen Staatsämtern zu finden. Wahrscheinlich konnte der einsichtsvolle und energische Bela gleich seinem Vater die Juden nicht entbehren. Er suchte sich dabei durch kirchliche Zustimmung sicher zu stellen und erlangte wenigstens so viel, dass ihm Papst Gregor IX. am 10. Dezember 1209 schrieb: bloss aus ausserordentlicher Gnade gegen seinen lieben Sohn erlaube er dem ungarischen Könige, wie er es zuvor dem portugiesischen gethan, Juden die königlichen Einkünfte zu verpfänden. Doch erklärte der Papst, dass es der königlichen Würde mehr entspräche, dieselben in christliche Hände kommen zu lassen. Zu weitgehenden Konzessionen an die Juden wurde Bela besonders durch das Unheil der Mongoleneinfälle veranlasst. Im Jahre 1251 verlieh er den ungarischen Juden ein Diplom, das den Zweck hatte, die Rechte und Pflichten der jüdischen Bevölkerung genauer zu regeln. [1])

Im Anfange des Freiheitsbriefes sagt Bela, dass jede Klasse Menschen, die in seinem Lande wohnt, an seiner königlichen Gnade und seinem Wohlwollen Theil haben solle und dass desshalb auch allen in seinem Reiche sich befindenden Juden folgende, unverbrüchlich zu beobachtende Rechte gewährt seien: Nicht nur wurden die Juden allen anderen Unterthanen in rechtlicher Beziehung gleichgestellt, sondern auch die jüdische Religion ward

---

alters, dass wir ihn in derjenigen Form, in der man ihn am Ende des XIII. Jahrhunderts in Oesterreich und Böhmen anwandte, hierhersetzen: „Des dich der man schuldigt, des pis du im schuldig, dass dir got so helfe an leibe und an der seele. Ob du unrecht swerst, dass dich got schende, der hymil und erde geschaft und aliis darinne sei; ob du unrecht swerst, dass dich der Got schende, der Adam hat gebildet nach sinis selber antlicze und Euam machte von einer seiner rippe. Ob du unrecht swerst, dass dich der gott schende, der sodomme und gomorre uorsinken lies. Ob du unrecht swerst, dass dich der got schende, der moysi di e gab auf dem Berge czu Sinai, und im an einen Steinentafel schrieb sie mit synen vingern. Ob du unrecht swerst, dass dich der Got schende, der Pharaonem irsluk und die Juden durch das Meer furte in das lant, da man milch und de honick innen vant. Ob du unrecht swerst, soll dich gott schenden, der wider Moysen redete aus ainem Pusche; ob etc. soll dich got schenden, der die Juden in egyptenlande virzig jahr spiste mit der engelbrote, dass dich der ewige got *schende und zu dem teufel sende mit seele und mit leibe und immer mere*, amen." (*Rössler*, Ueber die Bedeutung und Behandlung der Gesch. des Rechtes in Oesterr., Prag 1847, p. XXVI u. 131.) Die spätere Form des jüd. Eides in Oesterreich s. *Codex Austr.* pars prima 1704, p. 580—581, vgl. *M. v. Freyberg*, Sammlung hist. Schr. u. Urkunden, IV. B., 3. Heft, S. 633 f.

[1]) *Endlicher*, Rer. hung. Doc. St. Gallen 1849, p. 491 sq.

gegen den Hass der Christen in Schutz genommen. Der Jude sollte am Samstag nicht in's Gericht berufen werden, die jüdische Gemeinde sich vollkommener Unabhängigkeit und Selbstverwaltung erfreuen. Weiter heisst es, dass „wegen Geld, beweglichem oder unbeweglichem Gut, oder einer Klagsache, die des Juden Habe oder Person angeht, kein Christ gegen den Juden, ausser wenn ein Jude mit ihm zeugt, zum Zeugnisse zugelassen werden soll, ausgenommen, wenn der Thatbestand so offenkundig ist, dass es keines Beweises bedarf". In einigen Vorschriften über die Art und Weise, wie der Streit über Pfänder beizulegen sei, über das Recht der Juden, auf Pfänder Geld zu leihen, wird hervorgehoben, dass „der Jude als Pfand Alles nehmen darf, was ihm geboten wird und wie es immer heissen mag, ausgenommen geistliche Gewänder, wenn sie nicht der Prälat der Kirche selbst verpfändet; blutige oder nasse Kleider darf der Jude keinesfalls annehmen. Wenn der Jude auf liegende Besitzthümer oder Briefe der ungarischen Magnaten Geld leiht und dies durch schriftliches oder anderes Zeugniss beweisen kann, wird dem Juden das verpfändete Besitzthum angewiesen; er wird, geschützt gegen jede Gewalt, den Ertrag empfangen, bis ein Christ erscheint, der die verpfändeten Güter einlösen will; über die Christen aber, wird hinzugefügt, die in solchen Besitzungen leben, darf kein Jude eine Oberherrschaft ausüben. „Wenn ein Pfand, heisst es weiter, über die Pfandzeit in des Juden Händen bleibt, ohne alle Protestation, ist er Niemanden mehr über das Pfand Rechenschaft schuldig. Wenn ein Christ einen Juden schlägt, jedoch nicht bis zum Blutvergiessen, soll er nach dem Landesgebrauche dem königlichen Fiskus vier Mark Silber zahlen; wenn ein Christ einen Juden verwundet, zahlt er dem König die im Lande gebräuchliche Strafe, dem Verwundeten aber 12 Mark Silber und die Kosten der Heilung. Wenn ein Christ einen Juden tödtet, wird er gerichtlich bestraft, indem all sein bewegliches und unbewegliches Gut der königlichen Macht anheimfällt. Wird ein Jude heimlich ermordet, so dass seine Freunde den Mörder durch Zeugen nicht erweisen können, aus der Untersuchung jedoch sich gegen irgend Jemanden gegründeter Verdacht ergibt, so soll der Zweikampf entscheiden. Auf seinen Reisen soll der Jude von Niemand gehindert, belästigt oder beschwert werden; von den dem Zoll unterworfenen Waaren oder anderen Gegenständen soll er dem Zollamte nur jenen Tribut zahlen, den jeder andere Bürger der Stadt, die der Jude bewohnt, entrichten würde. Für die Leichenbegängnisse soll von ihnen kein Tribut verlangt werden. Wenn aber ein Tributeinnehmer in solchen Fällen von ihnen etwas erpresst, soll er gleich einem Räuber eines Todten bestraft wer-

den. Wenn die Juden unter sich Streit erheben, soll sich der Stadtrichter keine Gerichtsbarkeit über sie anmassen; das Urtheil wird dann vom König oder seinem Kanzler gesprochen und, wenn das Vergehen die Person betrifft, so wird das Urtheil ganz und allein der königlichen Macht anheimgestellt. Kein Jude soll geringer Sache wegen auf das Buch Mosis schwören, ausser wenn er vom König dazu aufgefordert wird. Sollte der Richter der Stadt, in der Juden wohnen, nicht nach dem Inhalte dieses Privilegiums über sie richten wollen, sondern gegen die Satzungen, Gebräuche und Freiheiten sie bedrücken, so wird er sogleich entfernt noch ehe es zur Klage kommt und durch einen Anderen ersetzt." — Für dieses Privilegium wurden die ungarischen Juden als Eigenthum des königlichen Fiskus betrachtet, und unter den Pflichten der königlichen Beamten war eine der ersten, die Kasse ihres Herrn mit jüdischem Gelde zu füllen. Welche Gründe aber auch immer Bela beim Erlass seiner Duldungsverordnung leiten mochten, die Juden erfreuten sich unter ihm vollkommenen Friedens, bekleideten Aemter und hatten das Recht, in allen Städten der Stephanskrone frei Handel und Gewerbe zu treiben und Grundbesitz zu erwerben. Sogar den Titel „Comes" erlangte ein Jude, welchem Bela in einer Geldverlegenheit das königliche Schloss Komorn verpfändete. — Der Geist der Bela'schen Judenordnung herrschte noch lange in der ungarischen Gesetzgebung. Selbst während der grausamen Verfolgungen, die über die Juden Europa's mit dem „schwarzen Tode" hereinbrachen, konnte Ungarn als Zufluchtsort für die verfolgten Juden in Deutschland und Böhmen gelten.

III.

Die Geschicke der Juden Europa's überhaupt und besonders Oesterreichs und Böhmens in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrh. sind mit blutigen Lettern in die Geschichte eingetragen. Ueberall wurden die Juden schonungslos vertrieben und massenhaft niedergemacht. Das schreckliche Jahr des „grossen Sterbens" (1349) ist nicht plötzlich und unerwartet über die Juden gekommen, es war vielmehr vorbereitet durch die Verfolgungen, welche sich mit der Zeit der Kreuzzüge ankündigen. In der mährischen Stadt Troppau sollen die Juden schon 1165 der Brunnenvergiftung und Herbeiführung epidemischer Krankheiten für Menschen und Thiere beschuldigt und 27 von ihnen auf schreckliche Weise desswegen hingerichtet worden sein [1]) 1320 wird Aehnliches aus Frank-

[1]) *Hormayr's* Archiv 1819 N. 151.

reich berichtet. [1]) Als nicht minder tragischer Prolog zu der schrecklichen Tragödie des „schwarzen Todes“ sind die bereits erwähnten Hostiengeschichten zu betrachten. Angebliche Hostienschändungen kommen schon sehr früh vor. Nach *Sigbert* soll im Jahre 560 ein Jude ein Heiligenbild aus der Kirche gestohlen und es durchbohrt haben. [2]) 1302 wird ein Jude in Kornneuburg (Niederösterreich) als Hostienschänder ins Gefängniss geworfen. Bald wurden auch alle übrigen Juden der Stadt vor Gericht gezogen, viele zum Tode verurtheilt, viele vertrieben. Das Haus des Hostienschänders ward in eine Kapelle verwandelt, in der die geschändete Hostie als Heiligthum lange aufbewahrt wurde. [3])

Einer Hostienschändung beschuldigte man auch die Juden zu Klosterneuburg und vertrieb sie schonungslos aus der Stadt. Aus dem gleichen Grunde wurden die Juden in St. Pelten im J. 1306 vom fanatischen Pöbel überfallen. Im Jahr 1307 beschuldigte man die steiermärkischen Juden der Hostienschändung und man war schon im Begriffe Judenmetzeleien anzustellen. Der Herzog Rudolph III. aber suchte den letztern vorzubeugen und versprach selbst die Juden zu richten. Dadurch zog er sich den Hass des Pöbels zu und wurde als von den Juden bestochen, als „Judengönner“ (defensor praecipuus et fautor) bezeichnet. Nur mit grosser Mühe und vielem Flehen gelang es dem Herzog, wie der fromme Chronist sich ausdrückt, „seine lieben Juden“ (suos judaeos carissimos) zu retten. [4]) Aber bald darauf wurden die Juden in Fürstenfeld auf schreckliche Weise niedergemacht. [5])

---

[1]) *Michaud*, Hist. des Croisades. Paris 1838, t. V, p. 224—225.

[2]) *Pertz*, Mon. VIII, SS: VI, p. 318.

[3]) *Klein*, Gesch. des Christenthums in Oester. und Steierm. Wien 1842, B. II, S. 423.

[4]) *Karajan*, Kleinere Quellen zur Gesch. Oesterr. Wien 1859, S. 8. Fratris Ambrosii de Sancta Cruce „De actis Judaeorum sub Duce Rodolpho“.

[5]) Bei Ambrosius fehlt zwar der Name der Stadt; er sagt nur: „est quaedam civitas in Styria, quae vocatur . . , in qua Judaei habitant cum civibus christianis.“ Der Anonymus Leobiensis bei *Pez*, Script., t. I p. 907. erzählt unter dem J. 1312 von einer Verfolgung der Juden in Steiermark; bei einem Juden unweit von Fürstenfeld habe man eine geschändete Hostie gefunden. Viele Juden verliessen damals aus Furcht Steiermark und Krain, einige wurden geschlachtet, viele sind durch Feuer und Schwert umgekommen, was im allgemeinen mit dem Berichte des Ambrosius übereinstimmt; wir nehmen mit dem letzteren das Jahr 1310 an. Der eifrige Bruder weiss auch von dieser Judenverfolgung folgendes zu erzählen: einige Juden gingen aus der erwähnten Stadt. Auf dem Wege setzten sie sich bei einer Wasserquelle und nahmen ihre Mahlzeit. Einer von ihnen hatte bei sich ein Säckchen, das er, als sie fortgingen, dort liegen liess. Indem die Juden sich entfernten kamen einige Christen und, als sie das Säckchen öffneten,

1312 soll man auch die Juden in Judenburg ermordet haben. [1]) Sie wurden beschuldigt einen Mordanschlag auf die Christen geplant zu haben. Davon erhielt ein Christ von seiner jüdischen Geliebten angeblich Kenntniss, worauf alle Juden erschlagen wurden. Auch dem letzten von ihnen, der sich in eine entlegene Strasse versteckte, wurde keine Schonung gewährt, er wurde beim Stadtthore aufgehängt; das soll auch Anlass zu dem Namen „Judenthürl“ und „Judengasse“ gegeben haben. [2]) Die Juden wurden zu dieser Zeit aus verschiedenen andern Städten in Steiermark vertrieben. Aber bald kehrten sie zurück und im Anfange des XV. Jahrh. sind schon wieder Juden in Steiermark, wie auch in Judenburg zu finden. [3])

Was den Beschuldigungen der Hostienschändungen zu Grunde liegt, lässt sich nicht erweisen. Wenn auch thatsächliche Verunglimpfungen, wenigstens vom Standpunkte des mittelalterlichen Fanatismus, im Spiele sein sollten, so sind doch die Berichte der Annalisten über die „blutenden Hostien“ so naturwidrig, dass man darin bloss Hallucinationen zu erblicken gezwungen wird. [4])

Die Thatsache, dass in Klosterneuburg einige Jahre lang eine durchstochene Hostie ausgestellt war, bei welcher der Bischof Bernhard von Passau zuletzt die Entdeckung machte, dass die Christen selbst es waren, die sie durchstochen und mit Blut beschmiert hatten, kann allenfalls einiges Licht auf diese dunkeln Geschichten werfen. [5])

---

fanden sie zu ihrem grössten Schrecken eine durchstochene, blutende Hostie (et reperto sacculo aperuerunt eum et invenerunt pixidem in eo et in pixide hostiam compunctam et sanguinem emanasse). Sie machten das Säckchen zu und legten es auf derselben Stelle nieder. Da kommt der Jude und frägt nach seinem Säckchen. Man nahm ihn gefangen und überlieferte ihn den Stadtbürgern, die im Zorn beschlossen die Juden zu plündern und zu tödten. (*Karajan*, a. a. O. pp. 9–10).

[1]) Die Quelle bei Aquil. Julius Caesar in seinen „Annales Ducatus Styriae“ ist allerdings unzuverlässig (s. *Muchar*, Geschichte Steierm. B. V, S. 193).

[2]) *Alois Leithner*, Versuch einer Monographie der Stadt Judenburg 1849 S. 15.

[3]) Mitth. des hist. Vereins für Steiermark. B. XI, SS. 195 f. Prof. Zahn's „Eine jüdische Urk. des 15. Jahrh.“

[4]) Ueber die abergläub. Judenbeschuldigungen s. *Prof. Carl Meyer*, Der Aberglaube des Mittelalters etc. Basel 1884, SS. 195 ff.

[5]) *Hansitz*, Germania Sacra, I. B., Vind. 1727, p. 448.

Was für ein Aberglaube bei den Hostienbeschuldigungen im Spiele war, die als würdige Vorläufer derjenigen der Brunnenvergiftungen und Niederrufung des „schwarzen Todes“ gelten mögen, zeigt ein Büchlein, zu Regensburg herausgegeben, das in Wort und Bild die bekannte Niedermetzelung der Juden zu Deckendorf (in Baiern) im Jahre 1337 schildert. Das Titelblatt und die unter den Bildern und an der Spitze

„Abgeschlossen und misshandelt von einer Staatsgesellschaft, in oder neben welcher sie sich doch als ein unentbehrliches Element fühlen durften, mussten die Juden sogar Verachtung fühlen gegen eine Konfession, deren Anhänger die Milde ihres Religionsprinzips so vielfach durch Unrecht und Gewalt verleugneten und doch wieder so bereit waren, den Rigorismus ihrer exklusiven Grundsätze um des Geldes willen abzuschwächen. Wir glauben es darum — und erlauben uns hierin gewissen Apologeten entgegenzutreten — dass die Juden in jenen Zeiten oft genug sehr inbrünstig die Christen gemeint haben mögen, wenn sie in ihren Gebeten Edomiter verwünschten; wir müssten es fast unnatürlich finden, wenn es nicht so gewesen wäre. Verflucht doch auch der Papst in feierlichem Akte jährlich sämmtliche christliche Ketzer; haben doch auch die Protestanten gegen Papst und Türken gebetet und ihre eigenen verschiedenen Konfessionen verdammt.“ [1])

Die Fluth des Judenhasses ergoss sich über ganz Oesterreich, Böhmen und Mähren. Von den Judenverfolgungen wegen Hostienschändung, welche im Jahre 1338 auf österreichischem Boden stattfanden, entwirft der Zeitgenosse Abt Joh. v. Victring folgende Schilderung: „Man beraubte die Juden ihrer Schätze, ihrer Güter, ihrer Bücher, sie selbst ertränkte oder verbrannte man, oder stürzte sie in die Tiefe, riss ihnen die Eingeweide aus dem Leibe und brachte sie elendiglich um's Leben. An verschiedenen Orten

---

jedes Kapitels sich befindenden Erläuterungen sollen zeigen, mit was für Anschauungen wir in solchen Fällen zu thun haben. Das Büchlein ist betitelt: „Memoria mirabilium Dei: Gedächtniss der Wunderthaten Gottes, von dem Hochwürdigsten Miraculosen Sakrament des wahren Frohnleichnams Jesu Christi, so anno 1337 zu Deggendorf von denen Juden hoch-freventlicher Weis mit verschiedenen Instrumenten gemartert, seithero daselbst sich selbst miraculoser Weis konservirend aufbehalten, mit Andacht besucht und verehrt wird. Aus denen hierin falls schon im Druck herausgenommenen nunmehro zur frischer Gedächtniss dieses Wunderbarers-Höchsten Guts von Neuem aufgelegt. . .“ Unter den Bildern lesen wir: „Wie die Juden zu Deggendorf damals das heil. Sakrament bekommen und mit einer spitzigen Ahl durchstochen, daraus Blut geflossen; wie die verstockten Juden das Hochheilige Sacrament in einen Backofen geworfen und selbiges unverletzt geblieben; wie die verblendeten Juden ferner das Hochsacrament auf einen Amboss mit Hämmern geschlagen; wie die hartnäckigen Juden weiter sich vermessener Weis unterstanden, die heiligen Hostien zu geniessen, aber nicht könnten“. Eines der mehreren Bilder soll darstellen, wie „die Juden von denen Christen werden aus rechtmässigem, Gott gefälligem Eiffer ermordet und ausgereuttet“. „Gott gebe, heisst es weiter, dass von diesem Höllengeschlechte unser Vaterland fürohin befreyet bleibe.“

[1]) *Preussische Jahrbücher* von R. Haym, VIII. B. (Juli 1861), S. 43 — „Die Juden im christlichen Abendlande“.

nahmen sich die Landesfürsten, soweit sie vermochten, ihrer an; Christus aber rächte seine Sache. In einer Stadt Oesterreich's nämlich, welche Bruck heisst, und in der Stadt Wolfsberg in Kärnten durchstachen die Juden eine ihnen überlieferte Hostie so lange, bis Blutstropfen herauskamen, brachten Lichter herbei und verbrannten sie. Indem sie aber so nur dazu beitrugen, die Beständigkeit des christlichen Glaubens zu zeigen, zogen sie sich selbst ewigen Schimpf zu und brachten, da nämlich die Hostie im Glanze unzähliger Wunder erstrahlte, jenes Wort ihrer ursprünglichen Verfluchung „Sein Blut über uns und über unsere Kinder" auf's neue über sich, einen Fluch, der von der Zeit des Todes Christi an unzählige Male, gleichwie zum ewigen Gedächtniss, über sie stets erneut erscholl, wie denn Josephus und viele Andere von den unzähligen und unerklärlichen Schicksalsschlägen zu berichten wissen, die sie jederzeit betroffen haben, nach den Worten des Virgilius:

„Hätte ich hundert Zungen, besässe hundert der Leiber
Und eine eherne Stimme, nicht könnt' ich aller Verbrechen
Anlass, noch jeglicher Strafe, der rächenden, Namen euch nennen."

Das unselige Volk selbst aber mag, seines Vergehens bewusst, die Verse des Ovidius sprechen:

„Weh' Unseligem mir, viel fürcht' ich, weil viel ich versehen,
Und mein eigen Geschick füllt mich mit Schrecken und Furcht."

Und ebenso kann es mit demselben Dichter sagen:

„Grösser ist nicht der Gestirne Schaar, noch der Körner des Staubes Meng', als der Leiden Zahl, welche ich duldend ertrug." [1])

In Pulkau, in der Nähe von Horn [2]), Retz, Znaim, Zwettl und vielen anderen Städten werden sie von den Christen niedergemetzelt, die diese That aus „göttlichem Eifer" begangen haben [3])

In demselben Jahre verursachte eine Hostiengeschichte schreckliche Mordscenen in der Stadt Kaurim [4]). Bei all diesen Niedermetzelungen werden Kinder in der Wiege nicht gesehont [5]) Unter den Wunderthaten, welche nach dem Bericht der Chronisten bei den Verfolgungen sich ereigneten, war auch diese, dass die Juden dabei ohne Blutvergiessen gestorben seien [6]). — Neben der Hostien-

---

[1]) Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, XIV. Jahrh. VIII. B. Leipzig 1888, SS. 275—276.

[2]) Fontes rer. Austr. T. VIII, p. 559.

[3]) *Pez*, Script., t. II, p. 539 d.

[4]) „In civitate curimensi"; das darunter Kaurim gemeint, Cod. dipl. Mor. T. VI, p. 222.

[5]) *Pez*, Scr., t. II, p. 1039, c.

[6]) Omnes sine sanguinis effusione mortui sunt; Chronikon Bohem. apud *Pez*.

schändung hatte auch der „Judenwucher“ vielfachen Hass gegen die Juden entzündet und eine Periode blutiger Verfolgungen bereits eingeleitet. Seit dem Anfang des XIV. Jahrhunderts hört man die Wiener Bürger laute Klage über den Judenwucher erheben. Am 19. Januar 1338 stellen die Juden in Wien einen Revers aus, in dem sie ihren Willen bekunden, den Zinsfuss bedeutend herabzusetzen [1]). Wegen ihres Wuchers war man im Begriff, eine Verfolgung gegen die Juden in St. Pölten zu erheben, so dass die Herzoge Albrecht II. und Otto von Oesterreich eine Verordnung erliessen (11. Juni 1338), wonach die Höhe des gesetzlichen Zinses der Juden auf 3 Pfennige von einem Pfund (240 Pfennig) geführt wird [2]). — Die Grösse des Judenzinses in Oesterreich ist schwer anzugeben. Friedrich II. erlaubte 1246 seinen Juden, ein Pfund um 8 Heller wöchentlich zu verzinsen (beinahe 174 %) und sein Vater, Herzog Leopold, ging noch weiter und liess den Judenzins auf 304 % kommen [3]). Auch der im Jahre 1338 geregelte Zinsfuss machte noch 65 % aus. [4]) Im Allgemeinen lässt sich der Judenzins aus der Seltenheit und dem hohen Werthe des Geldes im Mittelalter erklären, ebenso auch aus der Unsicherheit des ausstehenden Kapitals, da der Jude sehr gut wissen musste, dass Niemand sich daraus ein Gewissen machen werde, seine Rechte zu verletzen.

Vor Allem ist es nöthig, sich ein deutliches Bild von den im Mittelalter überhaupt gebräuchlichen Zinsverhältnissen zu machen. Das römische Recht erlaubte 12 %. Ein Zinsfuss von 20 % kommt besonders häufig im Alterthum in öffentlichen Angelegenheiten, z. B. bei Staatsanleihen, vor [5]). In Basel war die Regel bis 1350 10 % [6]). In der Landschaft Baselland betrug bis zum XV. Jahrhundert das gewöhnliche Zinsmaximum 43⅓, bei Verzugszinsen fällt jegliche Schranke und der Zins wird bis auf 240 % getrieben. In Thurgau wird 1489 der Zinsfuss auf 11 % fixirt [7]).

---

[1]) Der Revers ist in hebräischer Sprache geschrieben und ist abgedruckt bei *Tomaschek*, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien. I. B., S. 103.

[2]) *Rauch*, Script., t. III. p. 34.

[3]) *Rizy*, Zinstaxen und Wuchergesetz in Oesterreich. Wien 1859, S. 72.

[4]) *Alf. Huber*, Geschichte des Herzogs Rudolph IV. von Oesterreich. Innsbruck 1865. S. 120.

[5]) Hildebrand's Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik. N. F. VIII. B. S. 513. — *Rodbertus*, Ein Versuch, die Höhe des antiken Zinsfusses zu erklären.

[6]) *Traugott Geering*, Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886. S. 215.

[7]) *J. A. Pupikofer*, Geschichte der Landgrafschaft Thurgau. II. B. Frauenfeld 1889, S. 74.

1282 wird den Lombarden in Konstanz gestattet, 43 1/3 zu nehmen [1]). Der gesetzlich erlaubte Zins stieg manchmal auf 54 1/2 %. In Bern war im XIII Jahrhundert der gewöhnliche Zinsfuss 2 Denarien vom Pfund in der Woche (44 %) [2]). Im Jahre 1391 erlaubte der Rath von Nürnberg den Juden vertragsmässig einen Zins, der sich auf nicht weniger als 10—22 % belief [3]).

Wenn nun aber überhaupt vom Judenwucher im Mittelalter die Rede sein kann, so machen die neueren Forschungen es deutlich, dass die Juden nicht die einzigen Wucherer waren. Selbst Geistliche und Mönche betrieben Wuchergeschäfte schon im III. Jahrh. unserer Zeitrechnung. [4]) Nicht selten haben auch die Päpste mit Geld wucherisch gehandelt. [5]) Im XI. Jahrh. spielen die Klöster die hauptsächlichste Rolle bei allen Geldgeschäften. Sie waren die Bankiers des Jahrhunderts, vermittelten Zahlungen und waren überhaupt im Stande in Folge ihres dauernden Reichthums sich auf weit aussehende Operationen einzulassen. [6]) Der Wucher der Juden war nicht grösser, als der der Christen. [7]) Die Juden aber waren doch von allen Gewerben ausgeschlossen und nur auf das Geldgeschäft angewiesen, in dem sie auch so beschränkt waren, dass ihnen sogar die Uebertragung einer Forderung, welche einem Juden gegen einen Christen zustand, an einen Christen verboten war. [8]) So hielten es die Florentiner für rathsam, nachdem die Juden aus ihrer Stadt vertrieben wurden, sie zurückzuberufen unter der Bedingung, dass sie bloss 25 % nehmen

---

[1]) Jahrbuch für schweiz. Geschichte. I. B. Zürich 1876, S. 220.

[2]) *Alex. Louis de Watteville*, Histoire de la ville de Berne, p. 49. Das Werk, geschrieben 1770—1780, befindet sich im Manuskript in der Berner Stadtbibliothek.

[3]) Die Chroniken der fränkischen Städte (Nürnberg). I. B. Leipzig 1862. S. 129. Näheres über den Judenwucher s. *A. Hanauer*, Etudes économiques, t. I. Paris 1876, pp. 524—530.

[4]) Eine Chronik sagt von der Geldsucht des katholischen Klerus der ersten Hälfte des Mittelalters: „tanta hoc tempore animos eorum habendi cupido *veluti tabes* incessit." *Edgar Læning*, Gesch. des deutsch. Kirchenrechts, Strassburg 1878, I. Bd., S. 172—173.

[5]) *Fr. Xav. Funk*, Gesch. des kirchl. Zinsverbotes, Tübingen, Univ.-Programm 1876, S. 3.

[6]) *K. Lamprecht*, Beiträge zur Gesch. des franz. Wirthschaftslebens im XI. Jahrh. in Schmoller's staats- u. socialwiss. Forschungen, I. Bd., 3. Heft, S. 140.

[7]) Der hl. Bernhard beklagt sich über den ungeheuren Wucher der Christen: „Taceo, quod, sicubi (Judæi) desunt, pejus judaizare dolemus christianos fœneratores, si tamen christianos et non magis baptizatos judæos convenit appellare." *Bernhardi* Opera, Parisiis 1719, t. I, p. 329.

[8]) *Bernh. Windscheid*, Pandektenrecht, Frankf. a/M. 1887, II. Bd., S. 296, Anm.

werden, um dadurch den ungeheuern Christenwucher abzuschaffen.[1]) „Mit der Vertreibung der Juden," sagt Janssen,[2]) „war der praktische Judengeist keineswegs ausgerottet. Er ging vielmehr auf die christlichen Wucherer über und bildete sich in deren Händen, in Folge des Welthandels und des allgemeinen Luxus, zu einem wahren Weltwucher aus." *Jac. Wimpheling* beklagt den allmählichen Verfall der Naturalwirthschaft in folgenden Worten: „Der Wucher ist in unseren Tagen immer schlimmer geworden, seitdem in Folge all' der fremden in's Land gebrachten Waaren die Bedürfnisse sich gesteigert haben und kostbare Kleidung und Nahrung auch von den mittleren Ständen gesucht wird. Gräulich ist der Wucher, wie ihn die Juden ausüben und viele Christen, die noch schlimmer als die Juden sind. Den Geldwechsel kann man nicht entbehren, und es ist nicht sündhaft, für Mühe und Kosten sich davon einen kleinen Vortheil anzueignen. Aber das Zinsnehmen und Wuchern ist ein Verderben des Volkes. Beklagenswerthe Zeit, in welcher das Geld zu regieren angefangen und das Geld in immer weiterm Umfange Geld macht." [3])

Es müssen freilich auch Missbräuche seitens der Juden vorgekommen sein. Allein richtig bemerkt Stobbe: [4]) „Können wir es dem Hungernden vorwerfen, wenn er zu viel von der einzigen Speise isst, welche man ihm darreicht?" Bei den damaligen Geldverhältnissen war es unmöglich, auf persönlichen Credit, ohne ausserordentlich hohe Zinsen, zu leihen. In diesem Umstande darf man die Ursache suchen, warum man den Zinswucher der Juden sogar begünstigen *musste*. [5]) Die religiös-canonische Welt-

---

[1]) *Neumann*, Gesch. des Wuchers in Deutschl., Halle 1865, S. 321.

[2]) *Joh. Janssen*, Gesch. des deutsch. Volkes seit dem Ausg. des Mittelalters, Freib. i/B., I. B., S. 395, 9. Aufl.

[3]) Seb. Brandt sagt im „Narrenschiff":

„Gar lidlich war der Juden Gsuoch,
Aber sie mögen nit me bliben,
Die Kristen-Juden sie vertriben;
Mit Judenspiess dieselben rennen,
Und schweigt darzuo all recht und gsatz."

Merkwürdig ist, dass „Des Teufels Netz", worin alle Stände und Gewerbe ihrer Sünden geziehen und stark gegeisselt werden, den Judenwucher unberücksichtigt lässt.

[4]) *Otto Stobbe*, Die Juden in Deutschl. während des Mittelalters, Braunschweig, 1866, S. 194.

[5]) *Eichhorn*, Rechtsgesch. a. a. O., II. B., S. 710; „Wir ernähren uns allerdings viel von Wucher, sagt ein Rabbiner des Mittelalters, aber alles, was die Gewalthaber von uns verlangen, das verlangen sie nur unter dem Vorwissen und der Billigung unseres Wuchers."

anschauung war es, die das Zinsnehmen bloss den Juden erlaubte. [1])

Auf Grund der uralten Lehre von Aristoteles, betrachtete man das Geld als etwas unlebendiges, todtes. Daher die theoretische Begründung des Zinsverbotes: Der Zins muss eine naturwidrige Erscheinung sein. Das sind noch die Ansichten *Dante's* über die Functionen des Geldes. [2]) Diese Anschauung vom Gelde, als von einem „unfruchtbaren Dinge", war in Europa herrschend bis auf Hugo Grotius, der darauf hinwies, dass, wenn die aristotelische Ansicht wahr wäre, auch alles andere, was seiner Natur nach unfruchtbar, wie z. B. Häuser, dem Gelde gleichgestellt werden müsste. [3]) — Geben wir zu, dass das can. Zinsverbot nur als rechtlicher Ausdruck wirthschaftlicher Zustände erschien und dass „es einen tieferen Grund hat, warum das Darlehen im frühen Mittelalter zu den Ausnahmen gehörte und Zinsgeschäfte als Wucher galten", [4]) so war schon damals der Handel erfinderisch genug, um mit den kirchlichen Zinsverboten einen Wettlauf in der Umgehung derselben auszuhalten. Die Art und Weise, wie man doch zu den verpönten Zinsen zu gelangen wusste, widerlegte am Besten die aristotelische Geldlehre: selbst Mönche verwandelten ihre Klöster in Bankhäuser. [5]) — Der Einfluss, den die Juden auf den mittel-

---

[1]) Es ist hier nicht der Ort auf die Frage einzugehen, in wie weit das canon. Recht diese Erlaubniss modificirte. Jedenfalls muss auch Endemann, der die Juden dem canon. Wucherverbot unterworfen wissen will (*Wilh. Endemann*, Studien in der röm. canonist. Wirthsch. u. Rechtslehre, Berlin 1883, II. Bd., SS. 386 ff.), zugeben, dass „da nun die Juden doch einmal nach den Begriffen der canon. Rechtgläubigkeit verworfen waren, der Canon sich um ihr Seelenheil keine Sorge mehr zu machen brauchte." (Die Nationalöc. Grundsätze der can. Lehre — Separ. Abdr. aus Hildebr. Zeitschr. für Nationalöc. u. Stat., I. B., — Jena 1863, S. 38.)

[2]) *Inferno*, XI. v., 109 sq.:

E perchè l'usuriere altra via tiene,
Per se natura, e per la sua seguace,
Dispregia, poichè in altro pon la spene.

[3]) *Hug. Grotii*, De jure belli ac pacis, Amsterdami 1720, p. 383, lib. II, c. XII, § XX. — Nec magis urget quod suapte natura sterilis est pecunia. Nam et domos et res alias natura infœcundas hominum industria fructuosas fecit. Illud speciosius, quod hic res pro re reddatur, usus autem rei a re distingui non possit, cum in abusu consistat, ac proinde pro eo nihil debet exigi.

[4]) *Wilh. Arnold*, Zur Gesch. des Eigenthums in den deutschen Städten, Basel 1861, S. 94.

[5]) *Harry Bresslau*, Jahrb. des deutsch. Reiches unter Konrad II., Leipzig 1879, II. Bd., S. 390—391. Vergl. *Lamprecht*, Deutsche Wirthschaftsl. a. a. O., I. Bd., S. 849, 1452 Anm. — Nach *Lorenz Stein* (Der Wucher und sein Recht, Wien 1880, S. 3 - 4) muss der Wucher, als „eine Erscheinung, die seit Jahrtausenden die Weltgeschichte durch-

alterlichen Handelsverkehr hatten, ist durchaus nicht in Abrede zu stellen.

„Die Bedeutung, sagt *Gustav Freytag*, [1]) welche der innige Zusammenhang der Juden für den deutschen Handel in einer Zeit hatte, wo schlechte Wege, schlechte Zölle und eine sehr unwissende Gesetzgebung dem Verkehr die grössten Schranken auflegten, ist noch lange nicht zur Genüge gewürdigt. In unermüdlicher Thätigkeit gruben sie wie Ameisen überall ihre geheimen Wege durch das morsche Holz des römischen Reichs; lange bevor die Briefpost und Waarenspedition ein grosses Netz über die Landkreise gezogen hatten, bestanden ihre stillen Verbindungen für Brief- und Waarentransport. Arme Schacherer und fahrende Bettler liefen als treue Agenten zwischen Amsterdam und Frankfurt, Prag und Warschau, hin und her, Wechsel und Juwelen unter ihren Lumpen, ja in eigenem Leibe verbergend. In gefährlicher Zeit, durch Heere und polizeiliche Verbote schlich der wehrlose Jude geschäftig aus einem deutschen Gebiet in das andere.“ — Wenn wir die rastlose Thätigkeit der Juden in Bezug auf den damaligen Handel und noch den Umstand im Auge behalten, dass in das XIII. und XIV. Jahrhundert die Entwickelung des aufsteigenden Bürgerthums in Europa fällt, so werden wir verstehen, warum die Verfolgungen der Juden des späteren Mittelalters als Produkt der Handelskonkurrenz, „als Kreditkrisen barbarischester Art aufzufassen sind, als eine mittelalterliche Form dessen, was heutzutage soziale Revolution genannt wird“. [2]) Das Bürgerthum hat bloss die wahren Motive seines Judenhasses hinter der uralten Feindin der Juden — der christlichen Kirche, — zu verstecken gesucht. — Desshalb lag es im Interesse der Juden, Fürsten und Kaiser auf ihre Seite zu ziehen. Was aber für den römischen Kaiser, Könige und Fürsten die „gemeine Jüdischheit“ zu bedeuten hatte, zeigt hinlänglich die Art und Weise, wie Karl IV. mit seinen Juden verfuhr: er verpfändete

---

zieht, die in all' diesen Jahrtausenden, trotz aller Anstrengungen der Gesetzgebung sich wiederholt, tief im Wesen des wirthschaftlichen Lebens, ja der ganzen menschlichen Natur, liegen“. Der Dialektiker *Stein* hätte doch den Wucher als eine untergeordnete *Erscheinung* einer anderen *Erscheinung* — des Kapitals — nicht aus dem *Wesen* der menschlichen Natur herleiten sollen. Der Wucher nährt sich bloss von dem Marke des kapitalistischen Wirthschaftslebens und hat sehr wenig mit *dem Wesen* der menschlichen Natur zu thun.

[1]) Bilder aus der deutschen Vergangenheit III. B., Leipzig 1867, SS. 393—394.

[2]) *Wilh. Roscher*, Ansichten der Volkswirthschaft, Leipzig u. Heid. 1878, II. B., S. 339.

sie, verkaufte, verbriefte sie, als wenn er nicht mit Menschen, sondern mit Thieren zu thun hätte. Im Jahre 1349 verpfändet er für 15,200 Pfund den Frankfurter Bürgern „seine Kammerknechte, die jetzt lebenden und die erst geboren werden sollen, mit Leib und Gut, wo es auch sei und wie man es auch nennen möge, ihre Höfe und Häuser, ihren Kirchhof und Schule, ihr Eigen und Erbe inner der Stadt und ausser derselben, mit dem Bedeuten, dass sie den Gläubigern mit allem Nutzen, allen Gefällen und allen Diensten bis zur Rückzahlung des Kapitals zu Diensten stehen sollen". Als derselbe Kaiser den Judenverfolgungen in Strassburg vorbeugen wollte, gibt er ganz offenherzig seinem dabei waltenden Beweggrunde Ausdruck, dass nämlich „die Judenmetzeleien seinen kaiserlichen Fiscus beschädigen würden". Die Abgaben und Steuern der Juden können bis jetzt im ganzen Umfange noch nicht genau bestimmt werden. [1]) Mit der „Kammerknechtschaft" ist wohl jene Abgabe in Verbindung zu bringen, welche der Jude als „Mauthgeld für seinen eigenen armen Leib" dem neugekrönten König zahlen musste. Sie bestand in einem Drittel seines Vermögens, womit er das Leben „zu lösen" hatte. Ausser dieser Steuer musste er noch den zehnten Theil von allem Handelswucher liefern, dann noch jährlich eine spezielle Judenkopfsteuer und den sogenannten „güldenen Opferpfennig". Die letztere bestand in einem für jede Person männlichen und weiblichen Geschlechtes an Weihnachten zu zahlenden Gulden und soll auf die Steuer zurückgeführt werden, die Kraft der Verfügung Vespasians von den Juden statt an den Tempel an dessen Besieger, den kapitolinischen Jupiter, entrichtet werden musste [2]). Endlich hatte noch der Jude Geschenke für die Hofbeamten und Pergament in die kaiserliche Kanzlei zu liefern [3]). In England bestand im Mittelalter ein besonderes Judenschatzamt für Erhebung der hohen von ihnen erpressten Gefälle [4]).

Nach den Statuten des Königs Eduard V. von England (1275) zahlte jeder Jude ausser den verschiedenen Abgaben noch ein „Threepence" jährlich an den Osterfeiertagen „de taillage au roy, *ky serf il est*". [5]) In Ungarn mussten die Juden die verschie-

---

[1]) Einiges darüber *Mone's* Zeitschr. für die Gesch. des Oberrh. IX. B. SS. 260 ff.

[2]) *Th. Keim*, Rom u. das Christenthum, Berlin 1881, S. 127.

[3]) *Ludw. Löw*, Gesch. der deutsch. Rechts- u. territor. Verfassung, Heidelberg 1832, S. 203 Anm.

[4]) *Eduard Fischel*, Die Verfassung Englands, Berlin 1864, S. 81.

[5]) *William Stubbs*, The constit. History of England. Oxford 1880, v. II, p. 578.

densten Steuern an Magnaten, Richter und Beamte zahlen. [1]) — Die Höhe der gesetzlichen Steuer der Juden war keine bestimmte; in der Willkür des Fürsten und seiner Beamten lag es, sie auf's Aeusserste zu steigern. In solchen Fällen machte man sich kein Gewissen daraus, durch gewaltsame Mittel von den Juden Geld zu erpressen. [2]) Im Jahre 1333 mussten die Juden der Stadt Brünn eine grosse spezielle Steuer zahlen. [3]) Im Jahre 1336 betrug die Judensteuer zu Brünn und Hradisch 1300 Mark Silber, eine Summe, die, wenn wir die Zahl der dort wohnenden Juden mit der der übrigen Bevölkerung vergleichen und dabei im Auge behalten, dass das Bürgerthum Brünns im Jahre 1343 im Ganzen 1400 Mark, 1342 nur 932 Mark Silber zu zahlen hatte, ausserordentlich gross erscheinen wird. [4]) Als der König Johann erfahren, dass die Juden Prags ihr Geld in der Synagoge verstecken, liess der geldsüchtige König dort graben. Thatsächlich fand er 2000 Mark in Gold und Silber. [5]) Damit aber war er noch nicht zufrieden und liess nach drei Jahren alle Juden Böhmens ins Gefängniss werfen. Sie mussten sich durch eine ungeheure Summe loskaufen. [6]) Das Schicksal hat die Juden gelehrt, das Geld zu schätzen. Wenn sie damit keine äussere Achtung kaufen konnten, so sollte es ihnen wenigstens Ruhe im innern während des Mittelalters ausgeprägten Familienleben verschaffen. „Vom Kaiserrecht privilegirt, vor dem Landrecht hilflos, unentbehrlich und tief verhasst, begehrt und verflucht, in täglicher Gefahr des Feuers, Raubes, Mordes und wieder der stille Herr

---

[1]) *Bergel*, a. a. O., S. 45—46.

Im Jahre 1425 betrug das Schutzgeld der ungarischen Juden 1600 Gulden, im Jahre 1453 4000 Gulden; Matthias Korvin lässt sich 20,000 Gulden jüdischer Schutztaxe ausstellen. In Mainz z. B. hatten die Juden folgende ganz ausserordentliche Steuern zu geben: 15 Martinsgänse an das Capitel, in den Fasttagen Fische an die Franziskaner, Kapuziner und Jesuiten und in der Osterwoche einen Hecht dem Universitätsrichter, 24 Gulden an das Capitel für die Synagoge und einen Goldgulden dem Archipresbyter für jedes Haus.

[2]) In einem Brief Konrad IV. an den Burggrafen von Sinzich (1243) heisst es: „praecipimus tibi, quatenus de Judaeis a Sinzeche statim, visis litteris, quingentas marcas debeas assignare curiae nostrae, *et per captivitatem, si necesse fuerit, extorquere.*“ — Guden., Cod. dipl. II, p. 943.

[3]) Cod. dipl. Mor., VI, p. 355; *Dudik*, Gesch. Mähr., XI. B., S. 486.

[4]) *Rössler*, Die Stadtrechte von Brünn a. a. O., p. XCIV; — über die Höhe der Steuern des christlichen Bürgerthums s. *Ottok. Lorenz*, Gesch. des Königs Ottokar II. von Böhmen, Wien 1866, SS. 378 f.

[5]) Fontes rer. Austr., VIII, p. 524.

[6]) Ex hac captivitate rex *ditatur non modica pecuniae quantitate*, ib., p. 525.

über Habe und Wohlfahrt von Hunderten, in unnatürlich abenteuerlicher Stellung und doch in durchaus nüchterner Thätigkeit, mitten unter dem dichtesten Schwarm der Christen und doch durch eherne Schranken von ihnen getrennt, lebten sie ein zweifaches Leben. Aller Stolz edlen Blutes, hoher Talente, die volle Gluth südlicher Empfindung, jede holde und jede dunkle Leidenschaft umschloss das Haus, die Familie, die Gemeinde; vor dem Christen waren sie kalt, zäh, geduldig, furchtsam, kriechend und lauernd, gebeugt unter tausendjährigem Druck." [1]) So schildert den Charakter des inneren und äusseren Lebens dieses merkwürdigen Volkes während des Mittelalters ein Mann, der einen tiefen dichterischen Blick in diese dunkle und hochinteressante Epoche geworfen. Das war die Lage der Juden im ganzen deutschen Reiche, Oesterreich und Böhmen nicht ausgenommen, zur Zeit des „schwarzen Todes".

IV.

Wir sahen, wie eine Periode blutiger Judenverfolgungen allmählich sich vorbereitet, wie die Mähr von den Hostienschändungen die Volkswuth entfacht und der „Judenwucher" den Hass der Bürgerschaft entzündet, wie die Juden Schutz suchend an Könige und Fürsten sich wenden, Schutzbriefe mit schweren Steuern erkaufen, aber auch von dieser Seite keine ausreichende Sicherung erlangen.

Mit dem Jahre 1349 bricht das lange drohende Gewitter über das europäische Judenthum herein, im Zusammenhange mit dem Auftreten des „schwarzen Todes". Man war überzeugt, dass die Juden durch Brunnenvergiftung die schreckliche Krankheit verursacht hätten. Auffallend schien, dass die Zahl der Juden, die an der Pest erlagen, eine verhältnissmässig geringe war. [2])

Der Mansfelder Chronist *Cyriacus Spangenberg* sagt vom „schwarzen Tode": „Es liess Gott seine Strafe über die ungläubigen verstockten Juden gehen. Ob sie aber die Brunnen vergiftet haben an allen Orten, das weiss ich nicht, sonderlich, dass daraus die Pestilenz sollte durch Europa kommen sein, ist nicht glaublich, denn Gift bringt ja nicht Pestilenz, sondern den gewissen Tod". [3])

---

[1]) *Freytag*, a. a. O.. B. III, S. 392 f.

[2]) *Joh. Jac. Hottinger*, Helvetische Kirchengeschichte. Zürich 1760. II. B., S. 167.

[3]) Basel im XIV. Jahrh., Basel 1856, S. 180, *Th. Meyer-Merian*, Ueber das „grosse Sterbent".

Aber das bethörte Volk war taub und blind für solche Erwägungen. [1])

Ende 1349 brach der Verfolgungssturm über die Juden in den österreichischen Städten Krems, Stain und Mautern herein. Am 28. September versammelte sich eine grosse Volksmenge und machte sich auf den Weg nach Krems. In der Umgegend wurden alle Juden niedergeschlachtet, die Stadt wurde umzingelt und der Ausgang abgesperrt. Die dortigen Juden entschlossen sich eines freiwilligen Todes zu sterben. Sie steckten ihre Häuser in Brand und warfen sich in die Flammen. [2]) Der Herzog Albrecht bestrafte zwar die erwähnten Städte mit 600 Pfund Silber; [3]) die Bürger aber konnten oder wollten die Strafe nicht bezahlen, und da der Bischof zu Passau für sie Bürgschaft einlegte, so musste er das Strafgeld aufbringen. [4]) — Für den Herzog, einen derjenigen österreichischen Herrscher, die als Beschützer der Juden bekannt waren und denen das fanatische Volk nachsagte, dass sie bloss wegen ihrer Judengunst früh stürben und kein Glück im Leben hätten, [5]) hörte man auf zu beten und im Unglücke, das ihn getroffen, sah man die verdiente Himmelsstrafe. [6])

Als Albrecht 330 Juden in seinem Schlosse Kyburg Schutz gewährte, zwangen ihn die benachbarten Städte, die bis dahin in Gewahrsam gehaltenen Juden, hinzurichten. *Heinrich von Dissenhofen* schliesst seinen Bericht: „Am 19. Oktober 1349 wurden die Juden auf der Feste Kyburg verbrannt, an Zahl 330, die noch

---

[1]) Ein Zeitgenosse, Konrad von Megenberg, berichtet über den Antheil der Juden an den Brunnenvergiftungen: „Man sprâch, daz die Juden all prunnen heten vergift und wolten die Christenhait tœten, und vant man säcklein in viel prunnen mit vergift, und tôt man ir ân zâl vil an dem Rain, in Franken und überall in deutschen Landen. Wahrlich, ob etlich Juden daz taeten, des waiz ich nicht: waer aber ez geschehen, daz hêt auch geholfen zuo der êrsten sach; iedoch waiz ich, daz ir ze *Wienne* als vil wären sam in kainer Stat, die ich west in däutschen Landen, und *daz si dâ alsô sêr sturben*, daz si irn Freithof vil weitern muosten und zwai häuser darzuo kaufen." *K. v. Megenberg*, Das Buch der Natur, Herausgegeben von Pfeiffer, Stuttgart 1861, S. 112.

[2]) *Kurz*, Oesterreich unter Herzog Albrecht dem Lahmen (Linz 1819), S. 281.

[3]) *Buchinger*, Geschichte des Fürstenthums Passau (München 1824), B. II, S. 44.

[4]) *Klein*, Geschichte des Christ. etc. a. a. O. B. II, S. 444.

[5]) *L. Löwenstein*, Geschichte der Juden am Bodensee etc. (s. l. 1879) I. Th., S. 25–26

[6]) *Pez*, Script. I, p. 479, chron. Claustroneoburg. — Vgl. *F. M. Mayer*, Untersuchung über die österr. Chronik des Gregor Hagen, Wien 1880, S. 21. — Die Chronik bei *Rauch*, Script. I, p. 225, führt auch diese Judengunst auf ökonomische Gründe zurück.

übrig geblieben waren und aus Winterthur und Dissenhofen und anderen Städten des Herzogs von Oesterreich, der sie schützte, sich zusammengefunden hatten. Die Reichssädte, welche dieselben durchaus nicht länger dulden wollten, schrieben dem Herzog Albrecht, der seine Juden in Pfirt, Elsass und auf Kyburg schützte, entweder solle er sie durch seine Richter verbrennen lassen, oder sie selbst werden an denselben das Recht mit Feuer vollziehen. Der Herzog liess sie daher durch seine eigenen Richter verbrennen. Auf solche Weise wurden im Verlaufe eines Jahres von Köln herauf alle Juden verbrannt bis nach Oesterreich, wo dasselbe Schicksal ihrer wartet, weil sie von Gott verflucht sind." [1])

Die Epidemie hielt unterdessen ihren Umzug durch Oesterreich; besonders wüthete sie in Wien, wo täglich 500 Personen hingerafft wurden. [2])

Zu dieser für die Juden so schrecklichen Zeit wurde von dem Erzbischof Arnošt eine Synode nach Prag berufen, die sich die genaue Erörterung und Bestimmung der Beziehungen zwischen den Juden und der christlichen Bevölkerung zum Ziele setzte. Die Beschlüsse dieser Provinzialsynode gehen auf dieselben Beschränkungen zurück, die man von jeher gegen Juden vorzunehmen für nothwendig hielt: es wird ihnen strengstens verboten, christliche Ammen und Dienerschaft zu halten. [3]) Männer sollen Hüte mit breiter Krämpe tragen, und den jüdischen Frauen wird eine

---

[1]) *J. F. Böhmer*, Fontes rer. Germanic., t. IV, p. 70—71.

[2]) Vergl. über die Epidemie den Bericht von *Matteo Villani*, Istorie, Firenze 1581, lib. I., cap. II; über das „grosse Sterben" in Deutschland verweisen wir auf *Meyer-Merian's* Abhandlung in der Festschrift „Basel im XIV. Jahrh.", *Rob. Höniger's*, „Der schwarze Tod in Deutschl.", Berlin 1882, und *Lechner's* „Das grosse Sterben in Deutschl. in den Jahren 1348—1351", Programm des Gymnasiums in Mitterburg 1882.

Dass auch in Wien eine Judenmetzelei im Jahre des „schwarzen Todes" stattfand, berichtet zwar das Chronikon Zwetlense *(Pez*, I, p. 541), allein bei *Joseph ha-Cohen* ist davon nichts zu hören, er sagt vielmehr ausdrücklich, dass dort die Juden geschont wurden (*Emek ha-bacha*, a. a. O.. . S. 54, auch S. 193). *Grätz* schenkt dem christlichen Annalisten Vertrauen und verfällt in einen Anachronismus, indem er die Entleibung des R. Jona in Wien und seiner Gemeinde in das Jahr des schwarzen Todes versetzt (Gesch. der Juden, VII. Bd.. S. 376), wobei er sich wahrscheinlich von der bei *Steinschneider* (Cath. bibl. Bodl. Anon., 537) angegebenen Quelle leiten liess, die nicht eine Metzelei von 1349, sondern die spätere Verfolgung von 1421 darstellen soll. Denselben Fehler hat mit Grätz der neueste Geschichtschreiber der Zeit Karl IV. begangen *(Emil Werunsky*, Gesch. Karl IV. und seiner Zeit, Innsbruk 1885, II. Bd., 1. Th., S. 252).

[3]) *Herrmann*, Gesch. der Isr. in Böhm., Prag 1818, S. 34.

Perrücke aufgesetzt [1]). Das Jahr 1350 brachte schreckliche Verfolgungen für die Juden der böhm. Stadt Eger. Die Erinnerung an diese Mordszenen lebt noch heutzutage in dem Namen der dortigen „Mordgasse". Eger gehörte zu den blühendsten jüd. Gemeinden des Mittelalters [2]). Als in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrh. der Stadt Eger von Karl IV. verschiedene Privilegien verliehen wurden und sie zur grössten Handelsstadt Böhmens geworden, bestand der vierte Theil ihrer Bevölkerung aus Juden. Sie hatten dort Synagogen, Krankenhäuser, einen Friedhof, sogar ihr eigenes „Tanzhaus" [3]). Im Jahre 1350 nun kam nach Eger ein Franciscaner Mönch, der zum Gegenstande seiner feurigen Predigten die Leiden und den Tod Christi wählte. Nach einer dieser zündenden Predigten, die nach Rache über die gottlosen Frevelthäter rief, beschlossen die massenhaften Zuhörer, die Juden nicht länger in ihrer Stadt zu dulden: dieselben wurden überfallen und alle ermordet. [4]) Der Kaiser wollte das Vergehen der Egerer Bürger bestrafen, aber der Stadtrath erklärte, dass das Gewissen der Einwohner auch nach der begangenen That ganz rein sei, worauf die Geldstrafe bedeutend herabgesetzt wurde. [5])

Der Königsschutz erwies sich eben durchaus nicht immer für

---

[1]) *Schottky*, a. a. O. I. B., S. 317.

[2]) Zu den bekanntesten böhmischen Gemeinden im Mittelalter ist auch die Bergwerkstadt Přibram zu rechnen. Dass diese Stadt schon in der ersten Hälfte des XIII. Jahrh. eine jüdische Gemeinde besass, ist aus dem „Gutachten" eines Wiener Rabbiners zu entnehmen (*Gastfreund*, Wiener Rabbinen, Wien 1879, S. 21). Wien scheint im *X.—XIII.* Jahrh. eine jüd. Gelehrtenstätte gewesen zu sein, wenigstens führt uns zu dieser Vermuthung der Name „die Wiener Gelehrten", den die Juden im Mittelalter als stehenden Ausdruck gebrauchten. Die jüd. Gemeinden des alten Polens sollen von dem allgemeinen Oberhaupte abhängig gewesen sein, das in Wien seinen Platz hatte und den Titel „Fürst der Sklaverei" führte, (*Pölitz u. Bülau*, Neue Jahrb. der Gesch. u. Politik, II. B., Leipzig 1847, S. 521). — Die polnische Quelle, die hier angeführt wird, blieb mir unbekannt.

[3]) Die Chroniken berichten von einem Gemeinde- oder Spielhaus der Juden im Mittelalter (domus universitatis, quæ dicitur „Speilhuz"); oft wird es auch „danzhaus" oder „brutehus" genannt. *Gengler*, Alterthümer, a. a. O., S, 100. Vergl. *G. Kriegk*, Frankf. Bürgerzwiste u. Zust. im Mittelalter, Frankfurt 1862, S. 445 u. 555.

[4]) *Vincenz Prökl*, Eger und das Egerland, Falkenau 1877, 2. Aufl., I. Bd., S. 37—38, Egerer Jahrb., VI. Bd.: *E. Reichl*, Der Judenmord von 1350.

[5]) Die Juden müssen jedoch bald wieder nach Eger gekommen sein, denn 1364 hört man sie Klage über Misshandlungen beim Kaiser führen, der auch ihr Recht auf den Friedhof und die Schule anerkannte. 1390 ist die Zahl der Juden in Eger wieder so gross, dass das Schutzgeld, das sie dem König zahlen, 100 Schock ausmacht. (*Prökl*, a. a. O., I. Bd., S. 632.

die Juden als ausreichend. — So konnte auch Karl IV. den in seinen Landen ausgebrochenen Judenverfolgungen auch anderseits keinen Einhalt thun; 1348 befiehl er zwar, die Juden zu Prag unversehrt leben und handeln zu lassen. [1]) Im Jahre 1361 aber erklärte er, von dem Grunde ausgehend, dass die Juden und ihr Eigenthum seinem Fiscus angehören, alle jüdischen Schuldbriefe für null und nichtig. [2]) Als er gegen das „Judenbrennen" in Deutschland auftrat, handelte es sich um die Strafgelder, welche von den Städten für die Vergehen gegen die Juden an den Kaiser zu erlegen waren, und wobei nicht einmal die bestraften Städte ein schlechtes Geschäft machten, da die Häuser und das übrige Vermögen der ausgewanderten oder ermordeten Juden an die Bürger verschenkt wurden. [3])

Wenzel IV. wird von den Zeitgenossen für einen vorzüglichen Gönner der Juden ausgegeben, obgleich er doch nichts Ausserordentliches für sie unternommen hat. In den Chroniken kommt er nicht selten vor als „Judenkönig" (rex judeorum) oder als „perfidiæ Judæorum amans". [4]) Die Egerer Juden beklagten sich bei ihm, dass sie oft und ohne jeden Grund von den Stadtgerichten beunruhigt würden; der König erklärte, dass die Juden von Eger sein „Kammergut" bilden und desshalb bloss vor dem königlichen Richter erscheinen sollten. [5]) So viel ist gewiss, dass Wenzel den böhmischen Juden einen Schutzbrief auf ungehinderte Reise durch das ganze deutsche Reich verliehen hat.

Aber auch von seiner Regierung gilt, was wir eben bei Karl IV. bemerkten. In seine Regierungszeit fällt das verhängnissvolle Jahr 1389, welches als das Jahr der Bartholomäusnacht der böhmischen Juden bezeichnet werden kann. Am 18. April fand

---

[1]) *Jaromir Celakovsky*, Codex juris municipalis regni Bohemiæ, t. I (privilegia měst pražskych), Praha 1886, p. 73.

[2]) Ib., pp. 124—125.

[3]) *Pfister*, Gesch. der Deutschen, Hamburg 1831, III. Bd., S. 218.

[4]) *Palacky*, Gesch. der Böhmen, Prag 1836, III. Bd., I. Th., S. 54, Anm.

[5]) *Fr. Pelzel*, Lebensgesch. des Königs Wenzeslaus, I. Bd., Prag 1788 (Urkb. XX), S. 36.

Dass die Juden als „Kammergut" auch Anlass zu Streitigkeiten zwischen Königen, Fürsten und Kaiser geben konnten, erhellt aus den Verträgen, die letztere oft miteinander in Bezug auf ihre Juden schliessen. Interessant ist der Pact zwischen Karl IV. (23. Dec. 1360) und dem Herzog Rudolph IV., nach dem keiner von ihnen die Juden des anderen aufnehmen und beschützen solle. (*G. Wolf*, Zur Gesch. der Juden in Böhmen, Prag 1885, SS. 6—8.) Als im Jahre 1286 sich in Deutschland das Gerücht verbreitet hatte, dass ein Messias in Palästina erschienen sei und viele Juden nach dem gelobten Lande ziehen wollten, suchte König Rudolph dies mit aller Macht zu hindern.

in Prag jenes Blutbad statt, das der jüdische Rabbiner und Dichter Abigdor Karo in seiner tief empfundenen Elegie schildert. [1]) Als Urheber des Judengemetzels wird ein Priester angegeben, der die Juden der Lästerung des von ihm an das Krankenlager eines Christen getragenen Sacramentes der heiligen Hostie beschuldigte. Indem der „judenfreundliche" Wenzel abwesend war, überfiel der Pöbel unter Führung eines Jesko (mit dem Beinamen rusticus quadratus) die Prager Juden und erschlug einige Tausende von ihnen; die jüdischen Häuser wurden geplündert und in Brand gesteckt. Viele Juden nahmen sich selbst das Leben: sie erstachen sich und ihre Kinder oder erdrosselten sich, „gleich Judas, dem Verräther", wie der über die Juden wüthende Annalist sich ausdrückt. Um Mitternacht brach Feuer in der Judenstadt aus: „O wahrlich glückliche Nacht, in der die Juden geplündert wurden und die Christen sich bereichert haben!" ruft mit unverhehlter Schadenfreude der erwähnte Annalist. (O vere beata nox, quæ spoliavit Hebræos, ditavit christianos!) Am Morgen des folgenden Tages versammelten sich die Prager Behörden in der Judengasse. Unzählige Leichen lagen verstümmelt, blutend in den Strassen. Man beschloss, einige arme Christen zu miethen, um die Judenleichen zu verbrennen. Das letztere sollte auch mit den Juden geschehen, die auf irgend welche Weise dem Tode entgangen, versteckt am Leben gefunden würden (si quos adhuc vivos in latibulis reperiissent). [2])

Als der König Wenzel zurückkehrte, wurden die Rädelsführer nicht nur nicht bestraft, sondern er gab den Juden, die

---

[1]) *Zunz*, Die Synagogale Poesie des Mittelalters, Berlin 1855, S. 45, vergl. seine Literaturgesch. S. 373.

[2]) Die wichtigste Quelle zur Geschichte des Prager Judengemetzels ist ausser *Aeneas Silvius*, Hist. Boh. (Rerum bohemicarum antiqui Script., Hanoviæ 1782, p. 140) und der genannten Elegie von Abigdor Karo die von *Pelzel* (Gesch. des Königs Wenzel) in der Handschrift benutzte und von *Tomek* (Sitzungsberichte der kön. böhm. Gesellschaft der Wiss., Jahrg. 1877, SS. 13—20) veröffentlichte: „Passio Judæorum Pragensium secundum Johannem rusticum quadratum." Wir führen hier einige Stellen an: „Turba multa christianorum cum gladio et sagittis, lanceis, fustibus et armis, non persuasa a consulibus et a senioribus civitatis, sed *motu divinitus inspirato* interficere eos (Judæos) venit. . . . Sic itaque non moti (Judæi) pœnitentia, sed desperatione in malitia, sonantibus inter ardores ignium musicis instrumentis, *quidam ex eis propriis mucronibus sua viscera et parvulorum suorum confoderunt*, quidam cum Juda, Christi traditore, laqueo se suspenderunt..." In den „Fontes rer. Austr., VI. Bd. *(Höfler*, Geschichtsschr. der Hussit. Beweg. in Böhmen, II. Th.), p. 64 wird die „clades pragensis" in das Jahr 1390 versetzt: „a. 1390 festo Paschae omnes Judæi Pragæ sunt interfecti et cremati et pauci evaserunt."

sich an ihn um Schutz wandten, zur Antwort, dass sie ihr grausames Geschick verdient hätten, da sie, gegen das Verbot, an Osterfeiertagen sich auf der Strasse blicken liessen. [1]) Das geraubte Geld befahl er auf dem Rathhaus zusammenzutragen und für seinen Fiskus einzuliefern. [2]) Das „Prager Blutbad" soll ihm fünf Fass Silber eingetragen haben. [3]) — Noch im selben Jahre kam dem Könige der Gedanke, alle Schulden, die Christen bei Juden gemacht hatten, „mit wohlbedachtem Muth und mit dem Rathe rechtskundiger Männer" für null und nichtig zu erklären. Er zog daraus glänzende Vortheile, denn er bedang sich Prozente der aufgehobenen Schulden aus. Wir vermögen über 60 Tausend Gulden nachzurechnen, jedenfalls war der Gesammtgewinn für ihn ein weit höherer. [4])

„Es scheint, sagt Palacky, man habe die Juden den Bienen gleich geachtet, deren Ueberfluss man zu jeder beliebigen Zeit an sich zu ziehen das Recht und die Pflicht hatte." [5]) — Bald nach dem verhängnissvollen Jahre 1389 beschuldigte man die Juden Böhmens, dass sie in ihren Gebeten den Heiland lästern; am 3. August 1399 werden viele Juden in Prag eingekerkert und bald darauf 77 Juden hingerichtet und noch drei verbrannt. [6]) Auch in der Geschichte der mährischen Juden sind Metzeleien während des Epidemiejahres zu verzeichnen und 1364 werden

---

[1]) *Grätz*, Gesch. der Juden. VIII. B., S. 54.

[2]) *G. Dobner*, Mon. hist. Bohemiae, t. I, Praga 1764, p. 213.

[3]) *Pelzel*, Geschichte des Königs Wenzel. I. B., a. a. O., S. 217; vgl. *Leibnici*, Script. Brunsvicenses, t. II, p. 1134, „de quorum strage praedictus Wenceslaus rex recepit quinque tunnas plenas argento."

[4]) *Theod. Lindner*, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel. II. B., Braunschweig 1880, S. 111.

Den böhmischen Juden abgedrungene Summen fielen dem Könige zu. Die ausbedungenen Prozente scheinen je nach Art und Gelegenheit von verschiedener Höhe gewesen zu sein. In einigen Städten liess er sich für den Erlass der Judenschulden nur 15 % zahlen. (*Pelzel*, a. a. O., S. 237.) Für die Tilgung der Judenschulden in den Städten des schwäbischen Bundes bereicherte er sich mit 40 Tausend Gulden, wofür die Städte auf das Schmählichste gegen die Juden vorzugehen berechtigt waren. In den Reichsstädten wurden sämmtliche Juden am 16. Juni 1385 verhaftet und ihnen die Schuldverschreibungen abgenommen. Die Städte machten dabei ein glänzendes Geschäft. Nürnberg allein erpresste 80,000 Gulden oder ungefähr 450,000 Gulden unseres Geldes. (Die Chroniken deutscher Städte. I. B., Leipzig 1862, SS. 118 ff. Vorrede von *C. Hegel*.)

[5]) *Palacky*, Geschichte von Böhmen. B. II, S. 49.

[6]) *Zunz*, Die Synag. Poesie a. a. O., S. 46.

sie vom Markgrafen Jodod, wahrscheinlich behufs Gelderpressung, in den Kerker geworfen. [1])

Nicht günstiger war die Lage der Juden in Oesterreich. Am 12. März 1365 wurden sie aus Wien vertrieben, doch bald wieder zurückberufen. Im Jahre 1370 wurden alle Juden Oesterreichs, so viele man aufgreifen konnte, in's Gefängniss geworfen. Die Kriege mit Italien und Bayern, die hohe Entschädigungssumme für Tyrol und verschiedene andere Ausgaben zerrütteten die Finanzen der österreichischen Herzoge. „Sehr viele Besitzungen und Einkünfte, ganze Städte und Gerichte hatten dieselben nothgedrungen verpfändet und dadurch ihre regelmässigen Einkünfte noch vermindert.“ [2]) In dieser Geldnoth fassten den Herzoge den Beschluss, sich der Judengüter zu bemächtigen. Ein Vorwand war, wie immer, sehr leicht zu finden; die alten Märchen wurden aufgefrischt und man wollte schon die Juden verbrennen. Die zu Rath gezogenen Geistlichen sollen es gewesen sein, die ihre Meinung dahin äusserten, dass es genug wäre, die Juden bloss zu lebenslänglichem Kerker zu verurtheilen. [3]) Ueber einen Monat schmachteten die Juden im Gefängnisse und liessen sich zum Christenthum nicht bekehren. — Am 16. Oktober 1382 erliess der Herzog Albrecht III. den Bürgern der Stadt Wien alle Judenschulden. [4]) Als Herzog Albrecht Krieg in Marchfeld und Mähren führte, mussten ihm die Wiener Juden eine ungeheuere Summe erlegen, [5]) und im Jahre 1415 schrieb er in Oesterreich eine starke Judensteuer aus. Der Betrag ist nicht

---

[1]) *Szánto's* Jahrbuch 1867, a. a. O., S. 187.

Das grausame Geschick sollte die Juden in Böhmen und Mähren bis in das XIX. Jahrhundert begleiten. Im Jahre 1742 wurde vom Feldmarschall Seher folgendes „scharfe Patent“ veröffentlicht: „Nachdeme besagte Judenschaft in diesem Markgrafthum Mähren nicht nur allein sehr viele Gottlosigkeiten und Untreu wider das Vaterland und Ihro königliche Majestät unsere allergnädigst-rechtmässige Königin und Frau begangen, sondern auch denen Feinden allenthalben grossen Vorschub und Geldvorschuss gethan; so wird derselben Ernstgemessen bedeutet, dass sie auch zum Dienst allerhöchstgedacht Ihro königlicher Majestät à dato bis auf den 20. lauffenden Monats Martii 50 Tausend Gulden Rheinisch baar zusammen legen und anhero liefern sollen; *widrigens alle Juden aller Orten, wo sie in Mähren anzutreffen, geplündert und niedergemacht werden würden.*“ (*Wil. Müller*, Geschichte der königl. Hauptstadt Olmütz, Wien 1882, SS. 210—211).

[2]) *Alf. Huber*, Gesch. Oesterreichs, Gotha 1885, II. Bd., S. 296.

[3]) *E. M. Lichnowsky*, Gesch. des Hauses Habsburg, IV. Bd., S. 138 f.

[4]) *Tomaschek*, Rechte und Freiheiten Wien's, a. a. O, I. Bd., S. 179 (XCVII).

[5]) *J. E. Schlager*, Wiener Scizzen aus dem Mittelalter, Wien 1835, I. Bd., S. 35.

genau angegeben. Dabei musste jeder Jude schwören, dass er nicht im Stande sei, eine noch höhere Steuer zu bezahlen. [1]) Das Wiener Bürgerthum wartete auf jeden günstigen Augenblick, um sich an den Juden, als ihren natürlichen Konkurrenten, rächen zu können. Eine Gelegenheit wurde am 5. Nov. 1406 gefunden, als in der Wiener Judenstadt ein Brand ausbrach, der drei Tage dauerte. Was das Feuer verschonte, wurde den Juden geraubt. [2])

Bald sollten die Juden Oesterreichs auf noch schrecklichere Weise heimgesucht werden. Der Herzog Albrecht V. benutzte eine wiederum aufgetauchte Hostiengeschichte, um die Juden ihres Vermögens zu berauben. Die Messnerin an der Laurenzkirche zu Enns, hiess es, habe einem dortigen reichen Juden, namens Israel, eine Hostie verkauft. Da die Küsterfrau dies auf der Folter gestand, so wurden alle Juden in Verdacht genommen und verhaftet. [3]) 1421 wird im Rathhause zu Wien ein „Ruf“ verlesen: „Hort und merckt mäniglich, euch lässt wissem unser genediger Herr Hertzog Albrecht, dass er geschafft und empfohlen hat alle Judischkait in seinem Land oberhalb und underhalb der Enns zu seinen Handen zu nehmen.“ Bei sicherem Tode, der von einem Worte des Herzogs abhing, mussten viele Juden das Christenthum annehmen, andere zogen aber den freiwilligen Tod vor. „Viele von ihnen,“ berichtet der Annalist, [4]) „brachten einander Wunden bei, andere legten an sich selbst Hand; die Frau des genannten Israels erdrosselte sich, ein Jude nahm sich mit einem Messer das Leben. In Mödling und Perchtoldtsdorf tödteten die Mütter ihre Kinder, um sie nur von der Annahme des Christenthums befreit und die jüdische Lügenlehre (perfidia) nicht beschimpft zu wissen.“ Die Juden, die in der Wiener Synagoge gefangen gehalten wurden, entschlossen sich zum Selbstmord. Einer sollte die übrigen tödten und dann sich selbst das Leben nehmen. Das Loos fiel auf den Rabbiner Jona, der auch mit fester Hand und Glauben diese That vollzog. Die ärmeren Juden wurden über die Grenze gebracht, über die reichen verhängte man die Todesstrafe. Auf der Erdberger Wiese bestiegen nicht weniger als 400 Juden den Scheiter-

---

[1]) *Mailáth*, Gesch. Oesterr., Hamburg 1834, I. Bd., S. 221.

[2]) Mitth. für das Inst. österr. Gesch., 1886, S. 248, und *Kurz*, Oesterr. unter Herz. Albr. IV., Linz 1830, II. Bd., S. 205. Vergl. *Rud. Kink*, Gesch. der kais. Univ. zu Wien, Wien 1854, I. Bd., 2. Th., S. 18.

[3]) *Kaltenbäck's* Oesterr. Zeitschr. für Gesch. und Staatskunde, I. Jahrg. (1835), S. 28.

[4]) *Pez*, Script., II, p. 851 c. (Ebendorfer).

haufen und ihre Asche wurde in die vier Winde verstreut. [1]) Die am Leben gebliebenen jüdischen Kinder wurden in Klöster vertheilt, [2]) das Vermögen der verbrannten und ausgewanderten Juden wurde vom Herzog confiscirt und die Häuser, ausser einigen, die er „sunder Gnaden" an die Bürger vertheilte, jedes um 1200—1400 Gulden verkauft. [3]) Die aus Stein gebaute jüdische Synagoge zu Wien wurde zerstört und das Baumaterial der Universität zur Erbauung eines neuen Flügels für Hörsäle geschenkt. [4]) Eine herzogliche Verordnung untersagte fortan bei Todesstrafe einem Juden den österreichischen Boden zu betreten. Der Herzog muss sich bei dieser Judenverfolgung ziemlich bereichert haben, denn sein Helfershelfer bei der Vertreibung der Juden aus Oesterreich, von Eck, soll für seine Mühe 24,000 Gulden bekommen haben. [5])

Wir haben schon oben erwähnt, dass die Behandlung der Juden von Seiten der Kaiser und Fürsten nicht von festen Principien ausging, sondern wesentlich durch finanzielle Rücksichten bestimmt war. Aus der Idee der Kammerknechtschaft wird mit dem XIV. Jahrh. der Satz hergeleitet und gar nicht selten praktisch verwerthet, dass den Juden ihr Vermögen nur *precario* gehöre und ihnen jederzeit genommen werden könne. [6]) Im XIII. und beonders im XIV. Jahrh. betrachtet man schon den Erlass der Judenschulden als ein „Herkommen". — Auf Antrag des Bischofs Konrad von Olmütz befreite Wenzel die dortigen Bürger

---

[1]) Der Annalist bei Pez (I, p. 254 c.) sagt: „cremati sunt in Wienna CX solidi utriusque sexus." Wie bekannt, liegt in vielen Chroniken den statistischen Angaben, in Bezug auf Menschen, das Geldmass zu Grunde, nämlich Pfund und Schilling. Da der Schilling in älterer Zeit 12, später 30 Pfennig ausmachte, so müsste der älteren Rechnung zufolge, die Zahl der verbrannten Juden 1320 betragen, der späteren — 3300, was unwahrscheinlich wäre. *Kurz* will hier „solidi" nicht „Schilling", sondern „ungebeugt", „widerspenstig" im Sinne des deutschen „Stockjud" übersetzen. Wir nehmen mit dem gewissenhaften Joseph-ha-Cohen die Zahl 400 an. *(Emek ha-bacha*, a. a. O., S. 59.

[2]) *Pez*, II, p. 631 d.

[3]) *Schlager*, a a. O., I. Bd., S. 42.

[4]) *Jos. Aschbach*, Gesch. der Wiener Univ. im ersten Jahrh. ihres Bestehens, Wien 1865, I. Bd., S. 192.

Bei dem älteren Historiker der Wiener Universität lesen wir: „Hac in perfidiæ gentis persecutione eorum Synagogam hic Viennæ (an furore populi, an jussu principis ignoro) dejectam eversamque fuisse ex Actis nostris reperi, cujus in acervum conjectos lapides cives Universitati ad extruendam novam amplioremque domum, in qua magistri legerent, universitatisque aula amplior construeretur, liberaliter donarunt" *(Conspectus hist.* Universit. Viennensis, s. l. 1722, p. 119.

[5]) *G. Wolf*, Gesch. der Juden in Wien, Wien 1876, S. 19, Anm.

[6]) *Holtzendorff's* Rechtslexicon, II. Bd., — P. Hinschius' Art. Juden — S. 416.

von den Schuldverschreibungen, welche sich in Judenhänden befanden. [1]) In Steiermark betrachteten die Herzoge den Erlass von Judenschulden als unbestreitbares, altererbtes Recht. [2])

Eifrig im Erlass von Judenschulden war Kaiser Sigismund. Am 8. April 1415 erlässt er den Bürgern vieler Städte in Böhmen ihre Judenschuldbriefe. [3]) Die Stadt Znaim, welcher er 905 Gulden schuldete, weist er an auf seine „Kammerknechte" in Znaim, Olmütz und Brünn mit dem Befehle, dass, im Falle die Juden sich weigern würden, sie gefangen zu nehmen seien wegen Majestätsbeleidigung, [4]) und am 26. Juli 1436 erklärt er alle Schuldverschreibungen an die Juden im ganzen böhmischen Königreiche für null und nichtig. [5])

Mit dem Anfange des XV. Jahrh. verschlimmerte sich die rechtliche Stellung der Juden in Böhmen und Mähren auf's Aeusserste. [6]) In Prag forderte die Bürgerschaft im Jahre 1420 vom Kaiser Sigismund die Beschränkung der Judenrechte in Böhmen. Am 9. März 1422 fand in Prag ein Aufruhr statt, der Anfangs nichts mit den Juden zu thun hatte, sie wurden aber auch diesmal geplündert. [7]) In Komotau wollte man 1421 die Juden zum Christenthum zwingen und, da sie sich weigerten, ihrem Glauben zu entsagen, wurden alle bis auf eine Anzahl von 30 hingerichtet. [8]) In Iglau, wo sie 1345 Aufnahme gefunden und durch Privilegien geschützt waren, trugen die Bürger 1424 bei Herzog Albrecht V. darauf an, die Juden aus der Stadt zu schaffen. Bald gab der Herzog Befehl zur Vertreibung der Iglauer Juden, wobei sie auch auf ihre Schuldforderungen verzichten mussten. Ihre Häuser wurden unter die christlichen Einwohner vertheilt, die Synagoge in eine Kapelle zu Ehren des Frohnleichnams Christi verwandelt, und der Papst Martin V. bestätigte das Alles durch eine Bulle. Wahrscheinlich sind kurz darauf die Juden nach Iglau zurückgekehrt und dann noch einmal vertrieben worden (1454), denn in einer Chronik heisst es: „Dasselbe Jahr (1454) hat man zu Iglau in der Judenschul angefangen Mess zu

---

[1]) *Pelzel*, Leben Wenzels, a. a. O., S. 580.
[2]) *J. F. Schneller*, Staatengesch. des Kaiserth. Oesterreich, Graz 1818, III. Bd., S. 442.
[3]) Fontes rer. Austr., t. VI., p. 264.
[4]) *Stobbe*, Juden in Deutschl., a. a. O., S. 36.
[5]) Ueber Sigismund und die Juden s. *Jos. Aschbach*, Gesch. des Kaisers Sigismund (Hamburg 1845), IV. B., SS. 221 ff.
[6]) *Hormayr's* Taschenbuch für vaterl. Gesch. 1833, S. 302.
[7]) *Ludw. Schlesinger*, Gesch. Böhmens, 2. Aufl., Prag 1870, S. 329.
[8]) *W. Tomek*, Dějepis města Prahy, t. IV. Praha, Matice Ceska, 1877, pp. 133—134.

lesen am Tag Luciae. Daher zu vermüthen, dass die Juden umb diese Zeit von hinnen abgeschafft wurden.“ [1]) Am 5. Oktober 1430 werden sie wieder aus Eger vertrieben, ihre Synagoge hat man auf Befehl des Kaisers Sigismund in eine Kirche verwandelt, die Häuser an die Bürger verkauft. [2]) Nach vier Jahren war eine kleine Anzahl nach Eger zurückgekehrt [3]) und im Jahre 1449 schlossen die Egerer Bürger mit den Juden eine Art Pact. [4]) 1448 spielt sich in Prag eine Judenmordscene ab und in den Jahren 1450—1453 beschuldigt man die Juden in Olmütz, dass sie die dort stattgefundenen verheerenden Brände veranlasst haben. [5]) 6. Juni 1453 verleiht Konig Ladislaus den Wiener Bürgern ein Privilegium auf ewige Verbannung der Juden. [6]) Obgleich er 1454 den Freiheitsbrief Karl's IV. für die böhmischen Juden bestätigte, [7]) lässt er sich von Kapistrano zu einer Verfolgung auch gegen die Juden in Böhmen bewegen. So werden die Juden

---

[1]) *Szánto's* Jahrb. 1867, S. 188.

[2]) *Prökl*, Eger etc. a. a. O. I. Bd., S. 634,

[3]) Literaturblatt des Orients 1846, S. 629—630.

[4]) Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Organ des germ. Museums, N. F. XXX. Jahrg. 1883, S.S. 9, 10, 11. — „Dass sie sullen sein unser Juden und mugen bey uns wonen in unser Stat und sullen Burgerrecht haben und wir sullen sie vertheidigen als ander unser Burger . . . so sollen wir sie alle beschuczen und beschirmen, sie, ihr Weib, ir Erben, ir Tochtermanne oder zukünftigen Dingen ir Tochter oder Encklein man mochten werden, die so lange weil sie ungescheiden von irem Brote sind . . . sunderlich wir sullen sie bei allen Freyheiten und Gnaden, ab (ob, wenn) sie nicht berurt weren in disem Brief, dy die ersten Juden die vor ihr gewont sein, gehabt haben, lassen bleiben und wir wollen sie inpessern und nicht ergern. . .“

[5]) *Jos. Fischer*, Gesch. d. kön. Hauptstadt Olmütz, Olmütz 1808, I. B., S. 186.

[6]) Notizenblatt zum Arch. für k. öst. Gesch.-Quellen, Wien 1854, S. 134. Es mag hier aus dem Privilegium folgendes angeführt werden: . . . „Als denn der obgenannt unser lieber Herr und Vater Albrecht dann er Kunig ist worden, die juden der ain grosse menig hie und in anderen Steten in Oesterreich gewesen ist, durch merklich schuld und verhandlung nach der Maister und Gelerten unserer schul hie und seiner lanntherrn und Rat vertilgt und aus dem Lande vertrieben hat, haben wir die gemelten unser Burger und ir Nachkommen vertrost und vertrosten sy auch bey unsern kuniglichen worten in krafft des Briefs für uns und unser erben das nu hinfur in kunftigen zeiten ewiglich kainen Siz haws noch inderlass hie in der stat noch in den vorsteten nicht haben noch gewynnen sullen noch ja ymer geben noch erlaubet werden sol. Ob auch juden von anndern enden ainem oder meniger burger oder andern hie gelt leehen wurden auf phant, darumb sol *denselben yuden kain bezahlung noch gericht getan werden* weder in khainer weise sunder dasselb gelt sol uns oder ainem yedem lanndesfürsten nach uns zugehören . . .“

[7]) Celakovsky a. a. O. pp. 237—238.

vertrieben aus Olmütz, Znaim, Neustadt, Hradisch und vielen anderen Städten. Da er zur Einsicht gekommen, dass „sonderliche Verderbniss und Beschwerung allen Christen, besonders seinen lieben getreuen Bürgern und der Gemeinde zu Brünn die Juden daselbst zugestossen", so verordnet er, dass „bis kommendem Martinstag (1454) sollen alle Juden, jung und alt, keinen ausgenommen, auswandern". Alle ihre Häuser, Synagoge und Friedhof schenkte er der Stadt. [1]) Zu dieser Zeit erscheint Kapistrano in Böhmen und Mähren, in Brünn und Olmütz predigt er gegen die „Feinde Gottes" und in der letzteren Stadt verlegte er seine Kanzel in's Judenviertel. In Tyrol beschuldigt man die Juden der Entführung christlicher Kinder. 1462 sollen sie einen christlichen Knaben von seiner Mutter gekauft, in den Wald geführt und dort zu ihren religiösen Zwecken getödtet haben. Der Stein, auf dem die Mordthat angeblich begangen wurde, war lange Zeit unter dem Namen „Judenstein" bekannt und galt als heilige Stätte, zu der zahlreiche Pilgerscharen aus ganz Oesterreich wanderten. Später haben die frommen Gläubigen an dieser Stelle eine Kapelle errichtet; dort befand sich ein Stein, auf dem dargestellt war, wie die Juden den heil. Anderle ermordet haben. [2]) Eine ähnliche Mordthat sollen die Juden an einem Simon aus Trient und an der heil. Ursula in Linz begangen haben. In Trient wurden sie desshalb 1475 schonungslos niedergemacht. [3]) 1494 wurden Beschränkungen gegen die Juden auf dem böhmischen Landtage vorgenommen. Im selben Jahre fordern alle vier Stände Steiermarks einstimmig, dass man die Juden vertreibe. Alle Abgaben, die die Juden als „Kammerknechte" dem Kaiser und Herzog zahlen, will das Bürgerthum auf sich nehmen. Graf Ulrich von Cylli sagt dabei: „Ich wollt, dass alle Fürsten und Herren die Juden mannden zu haben, als man zu Rom thuet, dass sie nicht gethan wuchern. Dan ich kann nicht wol weisen, welcher ein grösserer Gesucher sei, ein Jude, der auf Gesuch leichet, oder Herr oder Fürst, der ein Gesuch urseiklich schafft ainzubringen. Ich sorg, sie werden gleich gebusset, der Heller als der Steller." Auf dem Landtage zu Marburg (1494) fingen die Berathungen über die Judenvertreibung an. Der Kaiser war durch einen von

[1]) *Chr. d' Elvert*, Versuch einer Gesch. Brünns, 1828, S. 142 f.

[2]) *Austria*, österr. Univ.-Kalender, Wien 1845, S. 185.

[3]) *Pez*, Script. II., p. 437 A—B: „crudeliter per ignem, rotas et alia paenarum genera sunt puniti et interfecti"; vgl. *Mone*, Quell.-Sammlung d. Bad. Land.-Gesch., I. B., S. 514 f. Ueber die Quelle des jüd. Ritualmordes *H. Blum*. Aus dem alten Pitaval (Franz. Rechts- u. Culturbilder), I. Bd. Leipzig 1885, SS. 274 f., auch SS. 225 ff.

ihm entsandten Bevollmächtigten vertreten. [1]) Die Ausweisung der Juden aus Steiermark und Kärnten wurde beschlossen, und 1496, ein Jahrhundert nachdem der Herzog Wilhelm von Oesterreich den Juden in Steiermark das Wohnrecht gewährte, [2]) stellte der Kaiser Maximilian den steiermärkischen Landständen einen Freibrief zur Austreibung der Juden aus. Der Vertrag wurde geschlossen „titulo oneroso“ und in die Landhandfeste eingetragen. [3]) In dem kaiserlichen Erlass heisst es: „Wir Maximilian von Gottes Gnaden römischer König, u. s. w. bekennen für uns und unsere Erben und Nachkommen offentlich mit diesem Brief und thun kund allermäniglich, als Wir nach Abgang weiland unsres lieben Herrn Vaters des römischen Kaisers, löblicher Gedächtniss, in das Regiment unserer erblichen Fürstenthum vom Lande Oesterreich, Steyer, Kärnten und Krain gegangen, seyen uns zu mehrmalen merklich und schwer Unehre, Laster und Schmach von unser Judischheit . . ., *dass sie auch junge christliche Kinder jämmerlich gemartert, getödt, vertilgt, ihr Blut von jenen genommen und zu ihrem verstockten, verdamenlichen Wesen gebraucht*, fürkommen.“ — Auf den ungeheueren nicht abzustellenden Schaden der Juden hinweisend fährt er fort: „Wir haben Gott zu Lobe und Unseren Unterthanen, die uns zu Ablegung und Ergetzlichkeit unser Noth und Rente, so wie von der gemeldeten Jüdischhait jährlichen Geloben hätten, mögen eine Summe Golds zu unseren Händen gestellt und geben haben, der uns wohl benüget zu Gnaden, und damit füran solch Uebel in den obgenannten unseren Fürstenthümern und Lande nit mehr geschehe, mit guter Vorbetrachtung, zeitigem Rathe und aus Vollkommenheit unseres königl. und fürstlich. Gewalts und Rechten Wissen, dieselb unser Jüdischheit allenthalben aus dem obberührten unserm Land Steyr, auch von der Neustadt und Neukirchen in ewige Zeit geurlaubt . . . dass nun für den gemeldeten der heil. drei Könige Tag kein Jud in die obberührten unser Land Steyr etc. nicht mehr kommen, noch drein einigerlei Handlung mit Wucher noch in anderer Gestalt üben noch treiben, sondern daraus ganz ausgeschlossen und ihnen verboten sein sollen.“ — Die Stände mussten ihm dafür mit 35,000 Pfund Pfennig danken. Aber die versprochenen Judensteuern konnten nicht aufgebracht werden und der Kaiser musste zu Drohungen Zuflucht nehmen. [4]) Die Vertreibung der

---

[1]) Forschungen zu Deutsch. Gesch., X. B., 1870, S. 655.

[2]) *G. Wolf*, Zur Gesch. der Juden in Worms und des deutschen Städtewesens, Breslau 1862, S. 3—4.

[3]) Steiermärkische Zeitschr., VIII. Heft, Graz 1827, S. 150.

[4]) *Muchar*, Gesch. Steierm. a. a. O., B. VIII, S. 206.

Juden hatte keine vortheilhafte Folgen für das Land: Der Handel stockte, die Schiffahrt auf der Mur ging ein und der Stadt Graz konnte nur der Umstand helfen, dass sie bald zur Residenzstadt der österr. Herzoge wurde. [1])

Dem Beispiele Maximilians folgte nun der Fürsterzbischof von Salzburg, Leonhard, und vertrieb aus seinem Lande die dort in grosser Anzahl ansässigen Juden; ihre Synagoge wurde zerstört und auf dem Rathhause ein Schandgemälde angebracht, das einen Juden, auf einem Schweine reitend, darstellte. Die Juden Salzburgs und Halleins mussten folgenden Revers unterschreiben: „Das nun fürpasshin zu ewigen Zeiten wir, keiner unserer Erben, Freunde, noch sonst Nymandts der unseren in des obgedachten unseres gnedigen Herrn von Salzburg und aller seiner fürstlichen Gnade Nachkommen, Fürstenthume, Landschaften, Gerichten, Vogteien, Steten, Markten, Dorffen, Weyllern, Ambten und Gepieten allenthalben nymermehr zu trachten, noch keine Wohnung zu suchen zu haben oder uns zu begennen". [2])

In Ungarn wurden die Juden vom Könige Ludwig (1352-1361) fast aus allen Städten vertrieben, aber unter Sigismumd zurückberufen. 1436 sehen wir die jüdischen Gemeinden zu Pressburg eine Deputation mit vollen Händen an den Kaiser Sigismund nach Prag schicken, um die Bestätigung der Privilegien Belas auszuwirken. Der Nachfolger Sigismunds auf dem Stephansthrone, Albrecht, Herzog von Oesterreich, verfuhr mit den ungarischen Juden milder, als mit der österreichischen „Jüdischheit". Wahrscheinlich brauchte er in Ungarn keine gewaltsamen Massregeln anzuwenden, um von den dortigen Juden Geld zu erpressen. Dass er die „Privilegien" der ungarischen Juden in demselben Jahre bestätigte, in dem er sich zum Kriege rüstete und, folglich, Geld nöthig hatte, dient zur Bestätigung unserer Vermuthung. [3]) Von Matthias mussten die Juden bei seinem Einzuge in Ofen wiederum die Bestätigung ihrer Rechte erwirken, wofür der König eine jährliche Judensteuer von 20,000 Dukaten ausschrieb. Er war dabei so grossmüthig, dass die Hälfte der von diesem verzinsten Gelde einkommenden Rente den ungarischen Bürgern geschenkt wurde.

---

[1]) *J. A. Kumar*, Malerische Streifzüge in den Umgebungen der Hauptstadt Grätz, Graz 1815, S. 168 Anm. Die Vertreibung der Juden aus anderen Ländern hat, wie bekannt, dieselben Folgen gehabt. Durch die Ausweisung der Juden aus Wien im Jahre 1669 verlor das Land gegen acht Millionen. *K. Weiss*, Gesch. der Stadt Wien, Wien 1872, II. B., S. 229.

[2]) *G. Wolf*, Zur Salzburger Chronik (Wien 1873), S 6.

[3]) *Busch's* Jahrb., X. Jahrg. (1846), SS. 74—75.

Nach Matthias Tode wurde auch die Lage der Juden in Ungarn eine sehr traurige. 1494 wurden in Tyrnau vierzehn Juden des Ritualmordes beschuldigt, auf die Folter gespannt und verbrannt; alle übrigen Juden wurden zu grosser Geldstrafe verurtheilt und ausgewiesen „ewiglich". 1495 fand in Ofen eine Judenverfolgung statt, welche auf Befehl des ungarischen und böhmischen Königs Wladislaw II. (1490—1516) durch militärische Massregeln gedämpft wurde.

Von demselben König ist am 19. Mai 1497 eine merkwürdige Verordnung für die böhmischen Juden ergangen. Er sagt, man habe viel über die Juden geklagt, als ob sie den Christen Schaden und Verderben verursachen, wobei man auch an ihn die Forderung gestellt, sie nicht mehr im Lande zu dulden. Da die Juden aber seiner königlichen Kammer angehören und nicht selten ihm in Verlegenheit zuvorkommend seien, so müsse er auf Mittel sinnen, sie unschädlich zu machen, aber doch im Lande zu lassen. Es wird desshalb angeordnet, dass alle Gelddarlehen von den Juden in Prag bei dem königlichen Burggrafenamte, in anderen Städten vor dem Schöppen vollzogen und ins Register eingetragen werden. Den Juden wird doppelte Zinsen zu nehmen erlaubt, nämlich: wo der Christ 10 Schock vom Hundert, soll der Jude 20 vom Hundert jährlich nehmen und zwar desshalb, „weil, wenn er so wenig nehmen würde wie der Christ, er nicht leben könnte, da er zuerst gegenüber seiner Pflicht nachkommen muss, sodann dem Herrn, dessen Schutz er sich empfohlen, Abgaben zu zahlen hat; drittens das Kapital selber verzinsen muss, viertens selten von einer Behörde, deren Dienste er nöthig hat, umsonst entlassen wird, und er endlich doch selbst etwas haben muss, um davon mit Weib und Kindern zu leben". [1]) Wladislaws Verordnung

---

[1]) A to proto a z té příčiny, kdyžby žid bral tak málo jako křest'an, nemohlby trwati; nebo křest'an bere své swobodné a toho požiwá, ale žid ne tak, proto že žid najprwé musié dáti co jest nam powinen, druhé tomu pánu, kterémuž se poruči; třetí úroky; čtwerté, že je s těžkem ktery úřad, kterehož potřebují, prázny pustie a také musie sami néco mieti, čimby s ženamy a dětmi živi byli. — Dieses im Ganzen sehr interessante Aktenstück ist in *Palacky's* Archiv Cesky t. V (1862 Práha) pp. 478—481 abgedruckt; ein wenig von der Palacky'schen Urkunde abweichend ist die andere Abschrift dieses Aktenstückes in den „Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen , XIX. Jahrg., Prag 1881, SS. 68—71).

Das Gerede vom ungeheuren Judenwucher in Böhmen muss für falsch erklärt werden, denn aus einem Briefe Wilhelm Pernsteins, welcher zusammen mit dem Kanzler Johann von Schellenberg um die erwähnte Verordnung am meisten sich verdient gemacht haben soll, erhellt, dass gleichzeitig mit der Entwicklung des Bürgerthums ni

fand unzählige Gegner im böhmischen Bürgerthum, so dass er sich 1499 genöthigt sah, sie auf's neue einzuschärfen. [1]) Man setzte wiederum Kindermord und Hostienschändung in Bewegung und hob noch hervor, dass das Seelenheil der Christen durch die unter ihnen wohnenden Juden und deren Verkehr mit den böhmischen Ketzern grossen Gefahren ausgesetzt sei. Während der Hussitenkriege wurden die Juden als Helfershelfer der Ketzer proklamirt, als die letzteren mit Geld und Waffen unterstützend und in heimlichen Verhältnissen zu ihnen stehend verschrieen. [2]) Im Jahre 1502 verlangte die Prager Bürgerschaft, dass die Juden aus Prag vertrieben würden; da der König nicht einwilligte, brach ein Aufstand gegen die Juden aus. Kurz darauf wurden in Strakonič zwei Juden verbrannt. [3]) 1504 erwirkte die Stadt Pilsen und nach zwei Jahren die Stadt Budweis Privilegien zur Vertreibung der dortigen Juden. Bis zu Pfingsten 1508 mussten auch die Prager Juden auswandern. Ein Annalist [4]) erzählt zum Jahre 1507, dass Montag nach Dreifaltigkeit (31. Mai) die Prager Gemeinde berufen und ihr angezeigt wurde, „es hätten die drei Stände bei dem Könige in Ofen erwirkt, dass die Juden weder in Böhmen, noch in Mähren, noch Schlesien geduldet

---

Böhmen, Wuchergeschäfte nicht allein und auch nicht hauptsächlich in Judenhänden lagen, dass vielmehr solche biedere und um das Wohl ihres Volkes besorgte Männer, wie der genannte Pernštein es durchaus betonen, dass von speziell jüdischem Wucher schon desshalb keine Rede sein darf, da Christen noch grösseren treiben (aby žydowskich lichew nechali, jakož nyní větší berau). — Archiv Cesky t. I, Práha 1840, pp. 86 87.

[1]) *Celakovsky*, l. c., pp. 313 - 318.

[2]) Wie aus einem Berichte der theologischen Fakultät in Wien zu entnehmen ist, ist man in der am 10. Januar 1419 stattgefundenen Fakultätssitzung auch auf die Verbindung der Juden mit den Ketzern zu sprechen gekommen (facta fuit mentio de confederatione judaeorum et Hussitarum ac Waldensium, item de multidudine Judaeorum, de delicata vita ipsorum et de quibusdam libris execrabilibus, quos habent in contumeliam creatoris et blasphemiam omnium sanctorum et maximam iniuriam omnium christianorum (*Kink*, Gesch. der Wiener Univ., a. a. O., I. B., II. Th., S. 45). In Mähren und Oesterreich liessen sich in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts durch „jüdisches Geschmeiss" (um einen Lutherischen Ausdruck anzuwenden) viele Christen zum Judenthum bekehren; sie fingen an den Sabbath zu feiern und mit den Juden auf ihren Messias zu warten (*Jul. Köstlin*, Martin Luther. sein Leben und seine Schriften (2. Aufl., Elberfeld 1883), II. B., S. 440). Diese Erscheinung hat Luther veranlasst gegen die „eisen-stein-teufelharten" Juden aufzutreten und den „Brief wider die Sabbather" zu veröffentlichen.

[3]) *F. Pubitschka*, Chronologische Gesch. Böhmens, VI. B., 2. Th., S. 471).

[4]) *Palacky*, Gesch Böhmens, a. a. O., V. B., II. Abth., S. 141.

werden sollen. So habe man ihnen überall gekündigt und in Prag den Auftrag gegeben, sich binnen Jahresfrist zu entfernen und ihren Besitz zu verkaufen und nicht länger daselbst zu weilen. Wer sich der Juden annehmen würde, der solle gleich ihnen aus der Stadt vertrieben werden". Die letztere Bemerkung bezieht sich auf den böhmischen Adel, dem die Juden unentbehrlich waren. Die adeligen Grundbesitzer hatten schon 1501 auf dem allgemeinen Landtage einen Schutzbrief für die Juden erwirkt, „dass sie auf ewige Zeiten in der Krone Böhmen geduldet werden" und auch jetzt wieder, im Jahre 1507 traten sie beim König für die Juden ein. Unterdessen verliessen die Juden Prag und „wurden von den Herrschaftsbesitzern in ihren Besitzungen und Städten aufgenommen. Auf diess hin hob der König die den Pragern ertheilte Bewilligung auf und befahl, dass man die Juden im Lande dulden solle: aber die Prager Gemeinde wollte nicht nachgeben. Da erwirkte ihnen der Kanzler eine Frist, dass sie ohne Beeinträchtigung des königlichen Befehls bis zu dessen Ankunft ihren Aufenthalt verlängern konnten". — 1510 jedoch ertheilte Wladislaw den böhmischen Juden wieder einen Freiheitsbrief. [1]) Die Prager Bürger aber hörten nicht auf, die Vertreibung der Juden zu verlangen; so wurde denn im Jahre 1524 beschlossen, die Juden zusammen mit den öffentlichen Dirnen zu vertreiben, allein wahrscheinlich gelangte der Beschluss nicht zum Vollzug. Auch ein Prager Landtag des Jahres 1539 erliess ein Gesetz, wonach ein Jude, der die Schwelle des königlichen Schlosses betritt, ins Gefängniss geworfen werde. [2]) Durch diese Bestimmung suchte man sich gegen eine königliche Intervention zu Gunsten der Juden zu sichern. In demselben Jahre beschloss man die Prager Juden zu schweren öffentlichen Arbeiten anzuhalten, damit sie freiwillig auswanderten. [3])

---

[1]) *Celakovsky* l. c., pp. 339—340.

[2]) *Schottky*, a. a. O., I, S. 320.

[3]) Von der Heimathsliebe der böhmischen Juden legt ihre Anhänglichkeit an die čechische Sprache Zeugniss ab. Im XII. und XIII. Jahrhundert erklären Gelehrte, wie Abram b. Asriel und Isaak Or-Sorua aus Wien die schwierigen Stellen im Talmud in čechischer Sprache, und auf den Grabdenkmälern und in den Urkunden des XV. und XVI. Jahrhunderts tragen die Juden echt slavische Namen, wie z. B. Czech, Nezamysl, Sláva (*Foges*, Alterthümer. a. a. O.. S. 16). In einem Verzeichniss der Prager Juden vom Jahre 1546 (*L. Geiger's* Zeitschrift für Geschichte per Juden in Deutschland, I. B., 1887, SS. 177—189) finden sich folgende Namen: Isaak Krava, Lazar Babka, Suchy, Chomutovsky, Jacob Gregor etc. — An der deutschen Literatur nahmen die Juden regen Antheil. Johannes Pauli erwarb sich Verdienste um die Ent-

Aus Pressburg wurden die Juden 1526 von der Königin Marie vertrieben, ihre Häuser confiscirt und an die Hofbeamten verschenkt Kurz darauf (1523) beschuldigte man in der ungarischen Stadt Bösing die dortigen Juden, ein neunjähriges christliches Kind ermordet zu haben, worauf sie alle verbrannt wurden. Der Urheber dieser Greuelthat war der Bösinger Graf Wolf, der die Juden als lästige Kreditoren los werden wollte. Sein Hauptcreditor wurde auf die Folter gespannt und gestand, dass auch die Juden in Marchegg (Niederösterreich) an dem Knabenmorde Antheil gehabt hätten. Diese letzteren jedoch nahm Ferdinand I. als „kaiserliches Kammergut" unter seinen Schutz. [1]) Ferdinand I. beschränkte 1528 die Rechte der Juden in Wien, und am 23. Mai folgenden Jahres bestätigte er die Privilegien Friedrichs des Streitbaren. Das Letztere geschah auch 1527 mit den böhmischen Juden. [2]) Die Juden in Böhmen wurden aber 1542 beschuldigt, geheim die Türken unterstützt zu haben, und fast alle aus Prag vertrieben [3]) Dass es sich bei allen diesen Massregeln wieder um finanzielle Rücksichten handelte, zeigt der Umstand, dass man zwei Jahre früher von den Prager Juden 2000 Gulden ausserordentliche Steuern verlangte. Als sie die Erklärung gaben, dass es ihnen bei den auch ohnedies schweren Lasten durchaus unmöglich sei, diese Summe aufzutreiben, mussten sie über die Grösse ihres Vermögens einen feierlichen Eid ablegen. [4]) In Saaz wurden sie geplündert und nackt aus der Stadt vertrieben. [5]) Noch am 10. Sept. 1541 schreibt Ferdinand aus Linz: „Was die Juden, sowohl die in Prag wohnen, als auch die im ganzen Königreiche Böhmen sich zerstreut aufhalten, anbetrifft, so werden unablässig von den Christen uns mannigfaltige Beschwerden, hinsichtlich des bösen Treibens derselben, vorgetragen, und um baldige Abhilfe dringend gebeten. Auch wurden uns die Bekenntnisse, welche zur Begründung des ausgesprochenen Urtheils abgelegt worden sind,

---

wickelung der deutschen Sprache durch seine vielgelesenen Volksbücher (Anz. für Schweiz. Gesch., N. F., 10. Jahrg., S. 217; vgl. *C. Veith*, Ueber den Barfüsser Johannes Pauli etc., Wien 1839); unter den deutschen Dichtern finden wir Juden, wie den Minnesänger Süsskind von Trimberg (*F. H. v. der Hagen*, Minnesinger etc., II. B., Leipzig 1838, SS. 258–260); das sogenannte Hochheimer Liederbuch ward von Wolflein von Lochamen angelegt; Samson Prie betheiligte sich an der Bearbeitung des Parzival.

[1]) Juristische Blätter, Wien 1872, I. Jahrg., S. 19–20.
[2]) *Celakovsky*, l. c., pp. 360–361.
[3]) *Fr. Pelzel*, Kurzgefasste Gesch. der Böhmen. Prag 1774, S. 382.
[4]) *Ludw. Geiger's* Zeitschrift, I, a. a. O., S. 189.
[5]) Sbornik histor. ročnik, I (1883), p. 270. — *Ant. Rybička*, k dějinám židů v Cechach.

gehörig eingesendet und zur Durchsicht und Würdigung unterbreitet. Die Juden widersprechen durch ihre an uns abgeschickten Boten den geschehenen ihr heilloses Handeln bestätigenden Aussagen, indem dieselben vorgeben, dass sie in nichts schuldig seien und dass viele der Zeugen theils durch die Folterqualen, theils durch Ueberredung bestimmt worden wären, gegen sie und ihr Handeln Zeugniss abzulegen. Da aber so viele begründete Klagen, so viele und oft wiederkehrende Berichte, die nur von der schlechten Handlungsweise der Juden sprechen, an uns gelangen, und da überdies die Türken, unsere grössten Feinde, mittelst der Juden Kunde über unsere Lage erhalten, so geruhen wir, euch, unseren bevollmächtigten Abgeordneten, zu befehlen und aufzutragen . . . dafür Sorge zu tragen, dass alle Juden aus dem ganzen Königreiche Böhmen verwiesen werden, insofern die böhm. Stände hierüber untereinander übereinkommen und die nöthigen Beschlüsse fassen." Der Landtag willigte ein, und die böhm. Juden wanderten nach Polen und Schlesien. [1]) In Laun und Braun wurden sie geplündert und in der letzteren Stadt auch viele niedergemacht. — Die finanziellen Nöthe des Königs aber kamen den Juden wieder einigermassen zu statten, da Ferdinand Geld haben musste, so wurde unter Vermittelung eines Vertrauten Ferdinands, Florian Grüspeck, 631 Juden königliches „Geleit" ausgestellt, wofür sie 4000 Dukaten jährlich dem König zu zahlen hatten. [2]) — Auch über die Ausweisung der Juden aus Niederösterreich und Wien ergingen Erlasse in den Jahren 1544, 1554 und 1567, die aber vermuthlich nicht vollzogen worden sind, und bloss als Steuerschraube dienten, denn die Juden bleiben in Oesterreich unter ähnlichen Bedingungen, wie in Böhmen: sie sollen eine spezielle Steuer zahlen und ein gelbes Zeichen tragen. [3]) Neue Judenausweisungen fanden in Böhmen schon 1559 wieder statt.

Jetzt waren es die Bürger selbst, die den König ersuchten, die Juden bleiben zu lassen. Er soll aber durch ein Gelübde gebunden gewesen sein, und ein Jude, Zemach Cohen, habe nach Rom zum Papst Pius IV. reisen müssen, um die Befreiung von

---

[1]) *Frankl-Grätz's* Monatschr. für Gesch. und Wissenschaft des Judenth., XXXIII. Bd., SS. 191 ff.

[2]) *Pubitschka*, Gesch. Böhm., a. a. O., VI. Bd., 3. Th., S. 165—166; Sbornik histor. 1883, l. c., pp. 271—272.

[3]) Cod. Austr., t. I, p. 556.

Wie bemerkt, erlebte dieses Zeichen verschiedene Metamorphosen. Maximilian II. verwandelte es 1571 in ein „gelbes Häubel", aber das frühere Zeichen lebte wieder auf und schmückte die österr. Juden bis zur Zeit Joseph's II.

dem Gelübde zu vermitteln. [1]) Wahrscheinlicher ist, dass der Sohn des Kaisers, Erzherzog Ferdinand, Statthalter von Böhmen, wie auch der böhmische König Maximilian und seine Frau Marie, die Tochter Karl's V., für die Juden eintraten. Der Erzherzog Ferdinand wies darauf hin, „dass andere Mächte ein derartiges Vorgehen nicht wohl auslegen werden." [2])

Die Juden reichten ein Gesuch beim Kaiser ein, wobei der Sekretär des Kaisers Ferdinand, Nikolaus Waltner, und der des Königs Maximilian, Kaspar von Windegg, sich gehörig bezahlen liessen. [3]) Die Frist des Aufenthalts der Juden in Böhmen wurde verlängert, [4]) aber der Kaiser äusserte seinen Willen, sie doch einmal aus dem Kronlande Böhmen vertrieben zu wissen. [5]) 1561 wird den Juden in Prag befohlen, wenigstens einmal wöchentlich in der Kollegiumskirche zu erscheinen und vom Jesuiten Blissemius eine Predigt zu hören; bald aber überzeugte man sich, dass die Beredsamkeit des Jesuiten auf die „verstockten" Juden die erwartete Wirkung nicht ausübte, da sie sich mit den Fingern die Ohren zustopften. [6])

---

[1]) *Emek hab.* a. a. O., S. 111; über Mordechai Zemach, s. *Gal-ed*, SS. 20—23, und *Anton Rybička*, Marek Mardochaeus Meysl, žid pražsky (Lumir, rok 1856, pp. 278 sq.).

[2]) *G. Wolf*, Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität, Wien 1865, S. 33 u. Beil. VI. u. VII.

Am 28. März 1552 schreibt Erzherzog Ferdinand an den Landschreiber Böhmens aus Wien: „Legt im Namen des Königs von Böhmen Wressovič an's Herz, die Juden nicht aus Teplitz zu vertreiben." Briefe und Acten zur Gesch. des XVI. Jahrh., München 1880, II. Bd., S. 298.

[3]) *Abr. Geigers*, Jüd. Zeitschr. für Wissensch. und Leben, VIII. Jahrg., Breslau 1870, S. 320.

[4]) Jahrb. für Gesch. der Juden und des Judenthums, II. Bd., Leipzig 1861, S. 381.

[5]) Es ist merkwürdig, dass die feindseligen Beziehungen Ferdinand I. zu den Juden ihn doch nicht hinderten, einen jüdischen Münzer am Hofe zu halten: *G. Wolf*, Gesch. der Juden in Wien a. a. O. S. 23, auch Beil. XXV. B.; der Leibarzt seiner Kinder in Innsbruk war ein Jude Lazarus. *Wolf*, Studien a. a. O. S. 31.

[6]) *Pubitschka*, a. a. O. VI. Bd. 3 Th., S. 201 f. — Derartige Predigten werden schon von der Basler Kirchenversammlung 1434 empfohlen; man beschloss damals im ganzen deutschen Reiche Predigten zur Bekehrung der Juden zu halten; die Fürsten sollen ihre Juden zwingen, Kirchen zu besuchen. Gregor XIII. verpflichtete die römischen Juden zu gewissen Zeiten in eine katholische Kirche zu gehen; dasselbe geschah in verschiedenen Ländern und Städten; man nahm oft zu polizeilichen Mitteln Zuflucht, um wenigstens einige Hunderte jüdischer Zuhörer zu sammeln. Es ist zu verwundern, wie ein Mann, wie *Joh. Friedr. von Schulte*, darin keinen Zwang zur Religionsänderung

Im Jahre 1569 vertrieb man die Juden auch aus Tyrol. [1]) 1. Dez. 1572 wurden sie wieder aus Wien und Niederösterreich vertrieben und nur die sich zum Christenthum bekehrten wollten, durften bleiben. [2]) Rudolph II. bestätigte im J. 1577 die Privilegien der böhmischen Juden [3]) und 1584 erging ein Befehl an die Bürgermeister der böhm. Städte, die Juden zu allen Märkten zuzulassen. [4]) Einige Jahre darauf schärft er ein, dass den Juden im ganzen Königreiche Böhmen gestattet sei unbehindert Gross- und Kleinhandel zu treiben. [5]) Da die Juden nach ihrer Verweisung aus Brünn doch die Möglichkeit fanden sich in die Stadt einzuschleichen, so sah sich der mährische Landtag zu dem Beschlusse genöthigt, in solchen Fällen die Juden zu bestrafen und zu verhaften. Am 5. Febr. des J. 1600 vertrieb der Erzherzog Matthias alle Juden aus Oesterreich.

Die Altmeister der jüdischen Geschichte, *Zunz* und *Grätz*, können ihrer ganzen Weltanschauung nach in der ununterbrochenen Reihe der Judenverfolgungen bloss ein Product des „düsteren" Fanatismus der christlichen Kirche und des „finsteren" Mittelalters sehen. Die Geschichte ist für sie ein Kampf religiöser Ideen, welche die Menschen auf Grund der absoluten Freiheit annehmen und wofür sie auch die ganze Verantwortlichkeit tragen müssen. Sie halten es für überflüssig, bevor sie über eine geschichtliche Thatsache ein Urtheil fällen, dieselbe in Zusammenhang mit allen Faktoren zu setzen, die zur Hervorbringung der Thatsache geholfen haben. Sie suchen nur die Beziehungen der historischen Thatsachen auf der Oberfläche der Geschichte und durchforschen nicht den Boden, in welchem dieselben wurzeln. *Ludwig Oelsner* und *Otto Stobbe* waren die ersten, die einen wissenschaftlich-objectiven Weg bei der Behandlung der mittelalterlichen Geschichte der Juden einschlugen. — Auch der christ-

---

sieht, da damit den Juden nur die Möglichkeit geboten, das Christenthum näher kennen zu lernen (System des allgem. kathol. Kirchenrechts, Giessen 1856, II. B., S. 456).

[1]) *Egger*, Gesch. Tyrols, II. B., S. 239; Tyrol, Steiermark und Kärnten blieben den Juden verschossen bis Jos. II.

[2]) *G. Wolf*, Judentaufen in Oesterreich, Wien 1863, S. 2.

[3]) *Celakovsky*, a. a. O. pp. 453 sq.

[4]) Ib. p. 457.

[5]) Ib. p. 462 sq.

liche Fanatismus kann als eine Ursache der Judenverfolgungen betrachtet werden, wie der heidnische Fanatismus in Rom als Ursache mannigfaltiger Verunglimpfung erschien, der die Christen damals ausgesetzt waren. Es ist ja bekannt, dass in der Heidenzeit die Christen ebenso, wie später im Mittelalter die Juden, für Missgeschicke aller Art, für ungünstige Naturereignisse, für Hungersnoth, Brände, Epidemien und Ueberschwemmung verantwortlich gemacht wurden. [1])

Aber im Sinne derjenigen tieferen Ursache, die sich in einem geschichtlichen Causalgesetze verkörpert, kann der Fanatismus nicht als Ursache gelten. Der „Klassenkampf", als Gesetz der Geschichte, ist nicht gestern erfunden worden; er kann durchaus nicht bestritten werden, wenn wir sogar eine „Mystification, eine Störung der seligen Ruhe des Nichts" mit Schopenhauer in der Geschichte der Menschheit erblicken würden. In Bezug auf die sociale Stellung der Juden im Mittelalter deckt er sich noch vollständig mit der Roscher'schen „Konkurrenz". Raumer hat im Allgemeinen richtig bemerkt: „Die Verhältnisse der Juden im Mittelalter wurden hauptsächlich durch zwei Dinge bestimmt: 1. durch den wechselseitigen Religionshass, 2. durch die Ansichten von Geld und Verkehr." [2]) An einem anderen Orte sagt er: „Alle Thatsachen zusammengenommen, beweisen, dass man in Bezug auf die Juden schwankte zwischen eigennütziger Vorliebe und verwerflichem Hasse, und dass diese doppelte Behandlungsweise gleich verderblich auf sie einwirkte."

---

[1]) Wenn in heissen Gegenden der lang ausgebliebene Regen eine Dürre verursachte, so galt das Sprichwort: „Schiebe die Schuld auf die Christen: non pluit Deus, duc ad Christianos" (*Neander*, Kirchengesch., I. B., Hamburg 1826, SS. 87—88).

[2]) *Raumer*, Gesch. der Hohenstaufen und ihrer Zeit, Leipzig 1825, V. Bd., S. 301.